



MARKTGEMEINDE
ST. GEORGEN AM WALDE

Marktgemeindeamt
Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde
☎ +43 7954 3030 12
☎ +43 7954 3030 30

✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
f www.facebook.com/st.georgen.walde
🌐 www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderates der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2023/HH/StG/Ra
30.08.2023

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 7. September 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 29.08.2023, Kenntnisnahme
2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Abänderung Finanzierungsplan
3. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Schuldschein für Landesdarlehen
4. Mittelverwendung KIP 2023
5. Nachtragsvoranschlag 2023
6. Totalübernehmervertrag Krabbelstubengruppe, Änderung aufgrund Kostenrahmen
7. Erich und Elvira Huber, Henndorf 41, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt Leerverrohrung
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63 betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 219, 220, 222 und 223, KG 43011 Linden von Grünland in Bauland-Betriebsbaugebiet (Daniel Wepper, Ober St. Georgen 40/2), Mitteilung von Versagungsgründen
9. Franz Honeder, 3321 Ardagger, Stiefelberg 10/2, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.65 betreffend Umwidmung der Grundstücke 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden, von bestehendem Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet mit anderer Ausformung
10. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2023/2024
11. WE (Windenergie) Königswiesen – St. Georgen am Walde, 4360 Grein, Greinburg 1, Vereinbarung und Servitutsvertrag
12. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung ÖVP: **Sonntag, 03.09.2023, 19:30 Uhr**
Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 06.09.2023, 19:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 30.08.2023 10:27



Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 7. September 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 29.08.2023, Kenntnisnahme
2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Abänderung Finanzierungsplan
3. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Schuldschein für Landesdarlehen
4. Mittelverwendung KIP 2023
5. Nachtragsvoranschlag 2023
6. Totalübernehmervertrag Krabbelstübengruppe, Änderung aufgrund Kostenrahmen
7. Erich und Elvira Huber, Henndorf 41, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt Leerverrohrung
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63 betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 219, 220, 222 und 223, KG 43011 Linden von Grünland in Bauland-Betriebsbaugebiet (Daniel Wepper, Ober St. Georgen 40/2), Mitteilung von Versagungsgründen
9. Franz Honeder, 3321 Ardagger, Stiefelberg 10/2, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.65 betreffend Umwidmung der Grundstücke 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden, von bestehendem Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet mit anderer Ausformung
10. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2023/2024
11. WE (Windenergie) Königswiesen – St. Georgen am Walde, 4360 Grein, Greinburg 1, Vereinbarung und Servitutsvertrag
12. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 30.08.2023 09:14



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner **öffentlichen Sitzung am 7. September 2023** folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 29. August 2023 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. **Eine Änderung des Finanzierungsplans für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II** in Höhe von € 270.000,00 förderfähige Baukosten wurde einstimmig beschlossen:

Eigenmittel	10 %	€ 27.000,00
Förderung Land	14 %	€ 37.800,00
Förderung Bund	36 %	€ 97.200,00
Restfinanzierung	40 %	€ 108.000,00

3. Ein **Schuldschein** für ein **Landesdarlehen** für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von € 37.800,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 0,1 % dekursiv, wurde einstimmig beschlossen.
4. Die **Verwendung der Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2023 des Bundes** in Höhe von KIP-Mittel Bund € 204.092,00 (davon 50% für Energiesparmaßnahmen), Pauschalzuschuss Land OÖ € 20.095,00 (Energiesparmaßnahmen udgl.) und Sonderzuschuss Land OÖ € 20.095,00 (Investitionsprojekte) wurden einstimmig beschlossen:

Projekte:

- Sanierung Gemeindestraßen
- Thermische Sanierung und Fenstertausch, Wohn+Bauhof-Gebäude, Greinerstraße 1
- Umstellung LED-Beleuchtung für Gemeindeamt und Kindergarten
- 3 Löschwasserbehälter für St. Georgen am Walde und Linden
- Böschungsmäher für Gemeindefraktort
- Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher

5. Der **Nachtragsvoranschlag 2023** wurde einstimmig beschlossen:

	VA 2023	NVA 2023
Einzahlungen	€ 4.190.600,00	€ 4.282.200,00
Auszahlungen	€ 4.284.200,00	€ 4.432.300,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 93.600,00	- € 150.100,00
Finanzierungshaushalt	- € 32.900,00	- € 348.900,00
Ergebnishaushalt	- € 122.100,00	- € 152.800,00
Vermögenshaushalt	-	-

6. Die **Änderung des Totalübernehmervertrages** vom 9. März 2023 mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, für die Errichtung einer Krabbelstübengruppe mit der Änderung des genehmigten Gesamtkostenrahmens in Höhe von € 315.200,00 wurde mehrheitlich beschlossen.
7. Ein **Gestattungsvertrag** mit Erich und Elvira Huber, Henndorf 41, für die Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt für Leerverrohrung, wurde einstimmig beschlossen.
8. Die **Stellungnahme zu den Versagungsgründen der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63** (Daniel Wepper, Ober St. Georgen 40/2) betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 219, 220, 222 und 22, KG 43011 Linden, von Grünland in Bauland-Betriebsgebiet, wurde einstimmig beschlossen.
9. Auf Ansuchen von Franz Honeder, 3321 Ardagger, Stiefelberg 10/2, wurde ein **Grundsatzbeschluss** für die Einleitung des **Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.65** betreffend Umwidmung der Grundstücke 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden von bestehendem Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet mit anderer Ausformung, mehrheitlich gefasst.
10. Die **Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung** für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde einstimmig beschlossen.
11. Eine **Vereinbarung und Servitutsvertrag** zwischen der **WE (Windenergie) Königswiesen – St. Georgen am Walde (in Gründung)**, 4360 Grein, Greinburg 1, wurde mehrheitlich beschlossen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Verhandlungsschrift 3/2023

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **07.09.2023**

Ort: **Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

- SPÖ:**
1. Bürgermeister Heinrich Haider
 2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
 3. Alexander Sengstbratl
 4. Barbara Kurzbauer
 5. Andrea Stiedl
 6. Reinhard Ebner

- ÖVP:**
7. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
 8. Ing. Markus Gruber
 9. Mag. Thomas Hundegger
 10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
 11. Paul Palmetshofer
 12. Karl Gruber
 13. Erich Pölzl
 14. Michael Temper

- LFH:** 15. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Ersatzmitglieder:

16. Helmut Wiesmüller (SPÖ)
17. Ing. Josef Kamleitner (SPÖ)
18. Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

Erich Fürst (SPÖ)

Harald Leitner (SPÖ)

Georg Temper (ÖVP)

unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **30.08.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.06.2023** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 29.08.2023, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 29.08.2023 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Stromverbrauch Gemeindegebäude und Straßenbeleuchtung
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 29.08.2023:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Stromverbrauch Gemeindegebäude und Straßenbeleuchtung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Empfehlungen an den Gemeinderat:
 - *Angebotseinholung/Verhandlungen für 2024 mit Ebner Strom und anderen Anbietern*
 - *Optimale Nutzung des eigenen mit PV-Anlagen erzeugten Stroms*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des örtlichen Prüfungsausschusses vom 29.08.2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Abänderung Finanzierungsplan

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020:
Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von:
Baukosten förderfähig: € 270.000,00
Baukosten nicht förderfähig: € 160.000,00
Gesamtkosten € 430.000,00
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/100-STM vom 26.06.2023 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 14, Förderungsansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Abänderung des Finanzierungsplanes:

Finanzierungsplan	Anteil	Betrag
Anschlussgebühren	0 %	€ 0,00
Eigenmittel (KIG 2020)	10 %	€ 27.000,00
Landesförderung	14 %	€ 37.800,00
Bundesmitten (Finanzierungszuschuss)	36 %	€ 97.200,00
Restfinanzierung	40 %	€ 108.000,00
Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.	100 %	€ 270.000,00

- Förderung Land: 15 % => 14 %
- Förderung Bund: 34 % => 36 %
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.08.2023:
Abgeänderter Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von € 270.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Abgeänderter Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von € 270.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Schuldschein für Landesdarlehen

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, WW-2015-55534/102-AL vom 07.07.2023 betreffend Bau der ABA BA 14, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Schuldschein:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Bau der ABA Marktgemeinde St. Georgen am Walde, BA 14, deren Gesamtkosten mit 270.000,00 Euro veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von 37.800,00 Euro. Eine Aufteilung des Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.

Unter Hinweis auf den Runderlass Gem-300030/179-2005-Sec/Pü vom 4. Oktober 2005 (betr. Siedlungswasserbautenförderung; formelle Abwicklung), teilen wir Ihnen mit, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 03.07.2023 unter WW-2015-120982/157-AL den Beschluss gefasst hat, dem Förderungswerber zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von

37.800,00 Euro

zu gewähren.

Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein mit den Rückzahlungsbedingungen ist in dreifacher Ausfertigung angeschlossen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und entsprechender Fertigung gemäß S 65 Oö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001 sind das Original und eine Ausfertigung dieses Schuldscheines unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlass dem h. Amt, Abteilung Wasserwirtschaft, direkt wiederum vorzulegen; die restliche Ausfertigung ist für den Förderungswerber bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen für das Land Oberösterreich:

Dipl.-Ing. Christian Kneidinger

3 Beilagen

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß S 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 03.07.2023, WW-2015-120982/157-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hiefür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 14 ein Darlehen bis zur Höhe von

37.800,00 Euro

(in Worten: siebenunddreißigtausendachthundert Euro

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten

Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1.3 und 1.9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am 07.09.2023 beschlossen.

Gemeindesiegel

Bürgermeister

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.08.2023:
Schuldschein für Landesdarlehen in Höhe von € 37.800,00 für
Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Schuldschein für Landesdarlehen in Höhe von € 37.800,00 für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Mittelverwendung KIP 2023

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

- KIP-Mittel Bund Gesamtbetrag: € 204.092,00, davon 50 % für Energiesparmaßnahmen
- Pauschalzuschuss Land OÖ: € 20.095,00 (Energiesparmaßnahmen udgl.)
- Sonderzuschuss Land OÖ.: € 20.095,00 (Investitionsprojekte)
- Antragstellung bis 31.12.2024
- Abrechnung bis 31.12.2026

- Projekte:
 - Instandhaltung Gemeindestraßen:
Gesamtkosten: € 80.200,00 inkl. 20 % MWSt.
 - Thermische Sanierung und Fenstertausch, Wohn+Bauhof-Gebäude, Greinerstraße 1
Kostenschätzung Wimberger: € 91.339,00 inkl. 20 % MWSt.
 - Umstellung LED-Beleuchtung für Gemeindeamt und Kindergarten:
 - Kostenschätzung Kastenhofer: € 18.976,12 inkl. 20 % MWSt.
 - 3 Löschwasserbehälter für St. Georgen am Walde und Linden:
Normkosten € 37.500,00 x 3 = € 112.500,00 inkl. 20 % MWSt.
 - Böschungsmäher für Gemeindetraktor:
 - Angebot Landtechnik Pilz: € 60.948,00 inkl. 20 % MWSt.
 - Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.08.2023:
Verwendung der Mittel aus dem Kommunal-Investitions-Programm für folgende Projekte:
 - *Instandhaltung Gemeindestraßen*
 - *Thermische Sanierung und Fenstertausch, Wohn+Bauhof-Gebäude, Greinerstraße 1*
 - *Umstellung LED-Beleuchtung für Gemeindeamt und Kindergarten*
 - *3 Löschwasserbehälter für St. Georgen am Walde und Linden*
 - *Böschungsmäher für Gemeindetraktor*
 - *Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Michael Temper:
Der Böschungsmäher ist eine Notlösung. Wenn es andere interessante Projekte gibt, sollten wir darüber nachdenken. Beim Stromspeicher muss geklärt werden, wo wird produziert und wo wird verbraucht. Eventuell wäre das für die Kläranlage möglich mit einer Speicherung für nachts. Es sollten Spezialisten darüber schauen. Vielleicht könnte man auch die Ortsbeleuchtung mit Speicher oder PV von der Garage betreiben, zumindest für eine Weile. Das sollte auch miterhoben werden.

- Bürgermeister Heinrich Haider:
Photovoltaik muss geprüft werden, wo sie Sinn macht. Wir können bei Ebner Strom nicht einspeisen, daher sollte sie dort gemacht werden, wo man sie direkt verbrauchen kann. Es stehen ja verschiedene Objekte wie z. B Lagerhaus, Kläranlage zur Verfügung. Wir müssen natürlich auch schauen, wie die Projekte genehmigt werden.

- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wir werden in den Härtefonds rutschen und dann werden für die Abgangsdeckung die Rücklagen genommen. Daher sollten wir unbedingt Projekte jetzt vorantreiben.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

Antrag:

Verwendung der Mittel aus dem Kommunal-Investitions-Programm für folgende Projekte:

- Instandhaltung Gemeindestraßen
- Thermische Sanierung und Fenstertausch, Wohn+Bauhof-Gebäude, Greinerstraße 1
- Umstellung LED-Beleuchtung für Gemeindeamt und Kindergarten
- 3 Löschwasserbehälter für St. Georgen am Walde und Linden
- Böschungsmäher für Gemeindetraktor
- Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Nachtragsvoranschlag 2023

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Gemeindeordnung 1990 idgF.: Nachtragsvoranschlag
 - (1) *Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.*
 - (2) *Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,
 1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder
 2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.*
 - (3) *Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.*
- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlags 2023 im Zeitraum 30.08.2023 bis 07.09.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2023:

Die gem. § 76 (6) Oö. GemO festgesetzten Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 bleiben unverändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Finanzjahr 2023 wurde mit € 1.047.650,00 festgesetzt und bleibt unverändert.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben für investive Projekte neu aufgenommen werden beträgt € 0,00.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung wird bestätigt.

Der Nachweis der Auflage des Nachtragsvoranschlages und die gegen den Beschluss eingebrachten Erinnerungen sind angeschlossen.

St. Georgen am Walde, 07.09.2023

Der Bürgermeister

Haider Heinrich
- Information gemäß § 8 Abs. 4 Oö. GHO (Einwohnerzahl)
 - Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017): 1.966 Einwohner (HWS)
 - Einwohnerzahl nach dem Stichtag der letzten Gemeinderatswahl: 2.100 Einwohner (inkl. NWS)
- Vorbericht gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Gemeinde-Nachtragsvoranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.

- Pädagoginnen und Pädagogen in gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Sprachförderung sowie Integration sind – da diese speziell sachlich und zeitlich abgegrenzte Aufgabengebiete aufweisen – gänzlich von der Genehmigungspflicht gemäß Erlass IKD(Gem)-2100/448-2017-Wb/Sy vom 25.04.2017 ausgenommen.

Dienstpostenplan ab 01.09.2023				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn	
2	B	GD 16.3	-	DPG 4
1,125	VB	GD 18.5	-	DPG 4
0,5	VB	GD 20.3		DPG 4
0,5	VB	GD 21.7	-	DPG 4
Kindergarten				
4,1125	VB	KBP		Kindergartenpädagoge/innen
0,45625	VB	KBP	-	Integrationskraft
1,225	VB	KBP	-	15a B-VG Verbesserung Betreuungsschlüssel
0,33125	VB	KBP	-	Sprachförderung
2,46875	VB	GD 22.3	II/d	pädagogische Assistenzkräfte
Schulküche				
0,7	VB	GD 21.8	-	
0,25	VB	GD 23.1	-	
Handwerklicher Dienst				
0,75	VB	GD 18.3	-	Klärwärter
4	VB	GD 19.1		
3,875	VB	GD 25.1	II/p 5	

- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	VA 2023 inkl. NVA
Einzahlungen:	4.268.477,94 €	4.293.600,00 €	4.282.200,00 €
Auszahlungen:	4.065.619,49 €	4.269.400,00 €	4.432.300,00 €
Saldo:	202.858,45 €	24.200,00 €	- 150.100,00 €

- Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.380.500,00	5.451.900,00	5.137.800,0	5.214.900,00	5.001.700,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.533.300,00	5.532.900,00	5.223.900,00	4.880.100,00	4.781.400,00
Nettoergebnis (SA 0)	-152.800,00	-81.000,00	-86.100,00	334.800,00	220.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	306.900,00	126.400,00	27.900,00	8.000,00	8.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	48.000,00	103.400,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Nettoergebnis (SA 00)	106.100,00	-58.000,00	-71.200,00	329.800,00	215.300,00

▪ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht:

Position	VA 2023 inkl. NVA Summe/Saldo	Plan 2024 Summe/Saldo	Plan 2025 Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-150.100,00	69.700,00	197.700,00	293.600,00	316.000,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-348.900,00	-262.000,00	31.200,00	441.000,00	321.000,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-152.600,00	-81.000,00	-66.100,00	334.600,00	220.300,00

Position	RA 2019 Summe/Saldo	RA 2020 Summe/Saldo	RA 2021 Summe/Saldo	RA 2022 Summe/Saldo	Voranschlag 2022 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		243.284,11	202.858,45	76.392,18	24.200,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		353.395,65	99.852,48	-148.700,00	20.400,00
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)		378.838,41	46.917,17		
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)		479.214,66	526.131,83		
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)		433.940,55	217.385,80		
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)		491.436,84	85.776,35	-66.300,00	133.600,00
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)		8.718.505,20	8.807.042,57		

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Heinrich Haider:
Die derzeitige Zinssituation trifft uns natürlich bei den Darlehen. Wir haben Kontakt mit den Banken aufgenommen, bei denen wir Darlehen haben. Da gibt es keinen Verhandlungsspielraum und somit merkt man auch schon dementsprechend die Auswirkungen auf das Budget. Auch das Personal ist mehr geworden und die Krabbelstube wirkt sich auch mit drei Monaten in diesem Jahr aus.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:
Nachtragsvoranschlag 2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:
▪ Ja: Einstimmig

6. Totalübernehmervertrag Krabbelstubengruppe, Änderung aufgrund Kostenrahmen

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2023
Totalübernehmervertrag für die Errichtung einer Krabbelstubengruppe mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, mit einem Vertragshonorarsatz von 8,810 %
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2023:
Finanzierungsplan Krabbelstube – Errichtung einer Gruppe in Höhe von € 315.200,00

Totalübernehmervertrag Totalübernehmer Einbau Krabbelstube St Georgen am Walde 1. Nachtrag

abgeschlossen zwischen

- **Marktgemeinde St€ Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, im Folgenden als "Auftraggeber", einerseits

und

- **"Neue Heimat" Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.**, FN 85312i, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, im Folgenden als "Auftragnehmer" bezeichnet, andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben mit 18.01.2019 einen Totalübernehmervertrag zur Sanierung der Volksschule und Neue Mittelschule abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde am 05.11.2018 durch den Auftraggeber unterzeichnet.

Der Auftragnehmer wurde mittels Anschlussverfahren (Protokoll vom 09.03.2023) mit der Umsetzung des Projektes Einbau einer Krabbelstube in St Georgen am Walde im Rahmen des TU-Vertrag vom 05.11.2018 beauftragt.

*Im Protokoll „Vergabe Krabbelstube Anschlussverfahren“ wurde ein Gesamtkostenrahmen von **155.000 € netto** angenommen.*

*Nach Abwicklung des Kostendämpfungsverfahrens und schriftlicher Stellungnahmen der Abteilung Gesellschaft GEFT-2023-34315/8-Za vom 07.06.2023 wurde der Gesamtkostenrahmen mit **315.200 € netto** genehmigt.*

Aus diesem Projektstand heraus kommen die Vertragsparteien daher überein, den 1. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag vom 18.01.2019 abzuschließen.

2. Kostenrahmen

*"Der genehmigte Kostenrahmen für die Gesamtkosten des Bauvorhabens (Kostengruppe 0-9), einschließlich des Totalübernehmeraufschlages beläuft sich auf **315.200 EUR netto**.*

5. Sonstige Bestimmungen

Die von diesem 1. Nachtrag nicht berührten Bestimmungen bzw. Anlagen des Totalübernehmervertrages vom 05.11.2018/18.01.2019 werden nicht geändert und bleiben weiterhin in Geltung.

Dieser 1. Nachtrag beruht auf dem Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

St. Georgen am Walde, 07.09.2023
Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Linz am 29.08.2023
Für die „Neue Heimat“
Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.

Der Bürgermeister:

Mag. Robert Oberleitner (Geschäftsführer)

Heinrich Haider

Ing. Dipl.-Kfm. Harald Weingartsberger
(Geschäftsführer)

- Honorarsatz von 8,810 % ändert sich nicht
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.08.2023:
1. Nachtrag vom Totalübernehmervertrag für die Errichtung einer Krabbelstübengruppe mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, mit einem genehmigten Gesamtkostenrahmen von € 315.200,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

Antrag:

1.Nachtrag vom Totalübernehmervertrag für die Errichtung einer Krabbelstübengruppe mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, mit einem genehmigten Kostenrahmen von € 315.200,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Heinrich Haider
2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger
Alexander Sengstbratl
Barbara Kurzbauer
Andrea Stiedl
Reinhard Ebner
Helmut Wiesmüller
Ing. Josef Kamleitner
1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
Ing. Markus Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Karl Gruber
Erich Pölzl
Michael Temper
Ing. Daniel Huber-Deleja
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
- Nein: Paul Palmethofer (Stimmenthaltung)

7. Erich und Elvira Huber, Henndorf 41, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt Leerverrohrung

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Bearbeiter: Bruno Genswaidner
AZ: 612-2-2023/HH/StG
19.06.2023

Gestattungsvertrag Sondernutzung Güterweg Ebenedt

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Erich und Elvira Huber, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 41**, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Leerverrohrung für Trinkwasser, Strom, Telefon und Glasfaser und will zu diesem Zweck eine **Leerverrohrung im Bereich des Güterweges Ebenedt** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstückes Nr. 4192, KG 43006 Henndorf, im Bereich der Liegenschaft „4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 41“**.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Leerverrohrung für die Errichtung einer Wasserleitung und Stromleitung etc. im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.6. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.7. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

St. Georgen am Walde, am 07.09.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

St. Georgen am Walde, am

Nutzungsberechtigter:

Erich und Elvira Huber

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 19.6.2023
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde St. Georgen / W.
 Markt 9, A-4372 St. Georgen am Walde
 Tel. (07954) 3030-0; Fax -30
 E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
 Maßstab 1:500
 Datum 19.6.2023



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2023/Ho/StG vom 19.06.2023

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion her-zustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)

- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
- **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphaltsschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.

21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.08.2023
Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt für Leerverrohrung mit Erich und Elvira Huber, Henndorf 41

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt für Leerverrohrung mit Erich und Elvira Huber, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 41

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63 betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 219, 220, 222 und 223, KG 43011 Linden von Grünland in Bauland-Betriebsbaugebiet (Daniel Wepper, Ober St. Georgen 40/2), Mitteilung von Versagungsgründen

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 219, 220, 223 und 224, KG 43011 Linden, von Grünland in Bauland-Betriebsbaugebiet mit Ausweisung einer Schutzzone Bm und Verkehrsfläche

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2023-15401/11-Ja vom 17.04.2023 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 63, Mitteilung von Versagungsgründen:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St Georgen am Walde hat den vom Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des S 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung. Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:
Es liegen aus fachlicher Sicht aufgrund naturschutzfachlicher, raumordnungsfachlicher, wildbachfachlicher, wasserwirtschaftlicher und forstfachlicher Stellungnahmen Versagungsgründe vor.
Die vorliegende Änderung sieht nördlich der Ortschaft Linden im Betriebsbaugebiet Linden im Bereich der Grundstücke Nr. 219, 224, 223, 220 und 222, alle KG St. Georgen am Walde, an der B119a Greiner Straße eine Umwidmung von derzeit Grünland auf zukünftig Bauland - Betriebsbaugebiet mit der Schutz- und Pufferzone SP1 und Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 4.490 m² vor. Die Fläche ist gemäß rechtskräftigem Örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Erweiterungsgebiet für betriebliche Funktion ausgewiesen und soll laut Grundlagenforschung der Begründung eines neuen Firmenstandortes für ein ortsansässiges Handels- und Vermietungsunternehmen von Arbeits- und Baumaschinen dienen. Eine Begründung für den zusätzlichen Baulandbedarf angesichts der im Südosten des ÖEK Bereiches bereits seit Jahren gewidmeten jedoch ungenutzten ca. 7.300 m² großen Betriebsbaugebietsfläche sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Mitglied im „Wirtschaftspark Perg-Machland“. Gemäß Verbandssatzungen (LGBl. Nr. 74/2012) sind Mitgliedsgemeinden verpflichtet Betriebsbaugebietsflächen >2 ha dem Verband anzubieten. Flächen <2 ha können dem INKOBA Verband angeboten werden, jedenfalls hat die Gemeinde den Verband über eine geplante Umwidmung zu informieren. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob eine nachweisliche Information des Wirtschaftsparks Perg-Machland erfolgt ist.
Aus Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Verbringung anfallender Dach- und Oberflächenwässer bzw. der Hangwässer für die Umwidmungsfläche zu erstellen und allenfalls rechtsverbindliche Übereinkommen bezüglich Verfügbarkeit von Retentionsflächen vorzulegen.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist vor Umwidmung eine Bestätigung der WG St. Georgen am Walde zur Übernahme der Wasserversorgung des neu zu widmenden Baulands einzuholen.
Aufgrund westlich angrenzender Waldbestände wird seitens des Forstdienstes ein Widmungsabstand von 30 m zu Waldflächen gefordert.
Weiters ist es aus raumordnungsrechtlicher Sicht unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 erforderlich, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist in privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. Baulandsicherungsvertrag) sicher zu stellen. Ohne eine solche Vereinbarung widerspricht die gegenständliche Planung dem § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994.

Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Beilagen:

Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 7 Stellungnahmen RO-Ü, WLW, WW, Forst, LFW, GVöV, BBA)

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 26.06.2023 betreffend Ansuchen um Fristverlängerung FW 3.63 Wepper - Pflegekruz:
Sehr geehrter Herr Genswaidner!
Das Ansuchen um Fristverlängerung wird von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen und die Frist bis 31. Dezember 2023 verlängert.
Freundliche Grüße
Verena Jany

RSb

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: Bruno Genswaidner
AZ: 031-2-63-2022/HH/StG/Ge
25.09.2023

**Stellungnahme des Gemeinderates
zu den mitgeteilten Versagungsgründen betreffend
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf ihr Schreiben GZ: RO-2023-15401/11-Ja vom 17.04.2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 07.09.2023 einstimmig folgende Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63 beschlossen:

- Der zusätzliche Baulandbedarf begründet sich damit, dass die seit Jahren gewidmete, ca. 7.300 m² große Betriebsbaugebietsfläche, über keine genehmigte Ausfahrt auf die B119a Greiner Straße verfügt und daher derzeit nicht genutzt werden kann.
- Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 08.05.2023 gemäß § 2 der Satzung den Gemeindeverband „Wirtschaftspark Perg-Machland“ über die geplante Umwidmung informiert. Die Einbringung der Flächenmeldung wurde per E-Mail am 09.05.2023 bestätigt.
- Im Auftrag des Antragstellers Daniel Wepper wurde ein Entwässerungskonzept für Dach- und Oberflächenwässer bzw. Hangwässer durch die Firma bauwerk consult oppenauer

GmbH ausgearbeitet. Die Retentionsflächen befinden sich auf Eigengrund des Antragsstellers.

- Seitens der Wassergenossenschaft wurde am 02.07.2023 bekannt gegeben, dass die Wasserversorgung übernommen werden kann.
- Durch den Antragsteller wurden die angrenzenden Waldflächen angekauft und Rodungen vorgenommen. Es ist dadurch keine Schutzzone mehr erforderlich und eine entsprechende positive forstliche Stellungnahme vom 26.06.2023 durch DI Matthias Lettner von der Bezirkshauptmannschaft Perg liegt vor.
- Eine privatrechtliche Vereinbarung (Baulandsicherungsvertrag) wurde mit dem Grundeigentümer abgeschlossen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ersucht aus oben genannten Gründen dringend um Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63

Freundliche Grüße

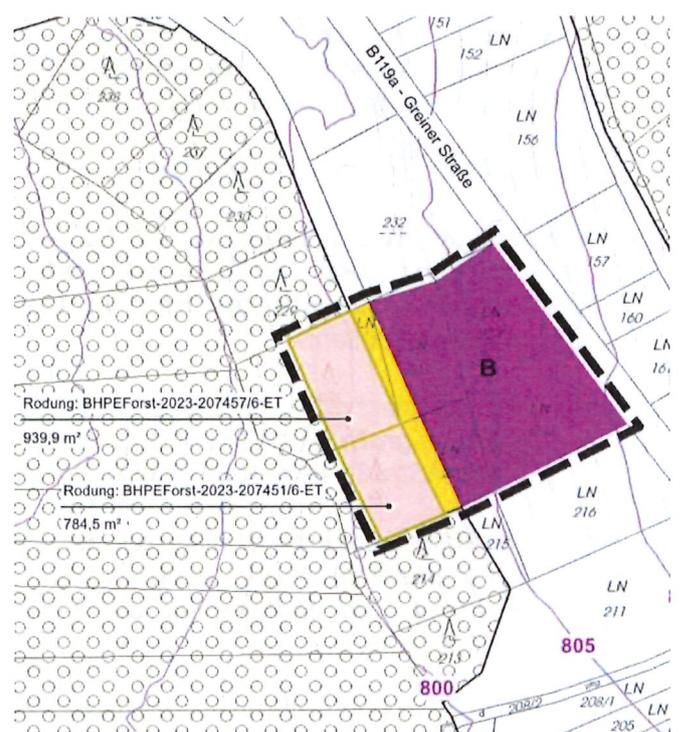
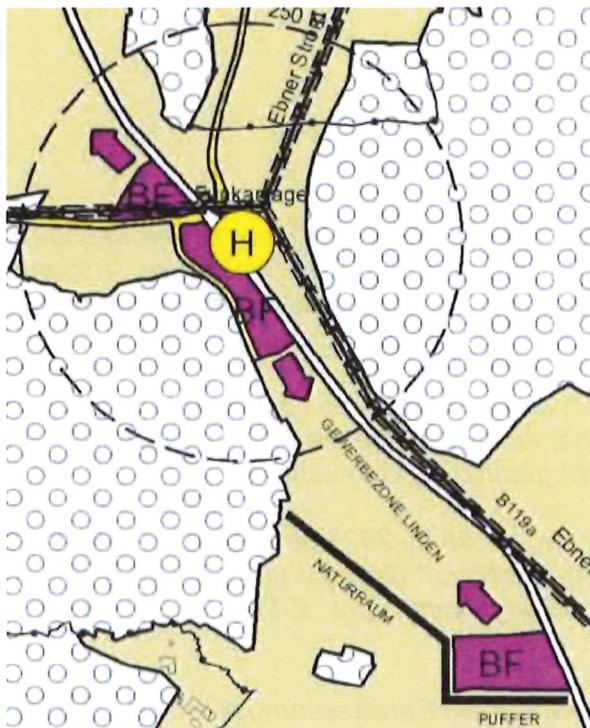
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Beilagen:

- Plan Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63
- E-Mail vom Gemeindeverband „Wirtschaftspark Perg-Machland“
- Entwässerungskonzept inkl. Plan
- E-Mail von Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde
- Forstliche Stellungnahme zur Betriebsbaugebietswidmung
- Baulandsicherungsvertrag



Vereinbarung

abgeschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Nachfolgenden kurz Marktgemeinde genannt, sowie **Erwin Raffetseder**, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 10, im Nachfolgenden kurz Grundeigentümer genannt, wie folgt:

Erstens: Der Grundeigentümer ist alleiniger grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 219, 220, 223 und 224, jeweils KG 43011 Linden. Die Teilflächen der Grundstücke 220, 222 und 223 sollen als Verkehrsfläche gewidmet werden und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Zweitens: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke 219, 220, 223 und 224, jeweils KG 43011 Linden, welche im beigelegten Lageplan (Anlage 1) eingezeichnet ist, in Bauland-Betriebsbaugebiet (§ 22 Oö. Abs. 6 ROG 1994) umzuwidmen. Festgestellt wird, dass gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Oberösterreichischen Landesregierung notwendig ist.

Drittens: Der Grundeigentümer erklärt, die genannten Grundstücke an Kaufinteressenten zu veräußern.

Herr Raffetseder verpflichtet sich, diese Grundstücke um einen Kaufpreis von höchstens **€ 12,00** pro Quadratmeter zu verkaufen. Nicht im Kaufpreis enthalten sind die Vermessungskosten sowie die abzutretenden Grundflächen für die Verkehrsfläche. Auch nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§ 19 Oö. BauO 1994) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse und die entsprechenden Anschlußgebühren.

Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundzwanzig (2020) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, daß sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

Viertens: Der Grundeigentümer stellt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiemit das Anbot, ihr jenes (gemäß Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung) neugeschaffene Baugrundstück, welches sie nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert hat, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundlegung des im Punkt „Drittens“ dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht.

Zur Annahme dieses Angebotes räumt der Grundeigentümer der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.

Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder bei den Grundeigentümern eingelangt ist, gilt dieses Anbot als erloschen.

Fünftens: Der Grundeigentümer verpflichtet sich, folgenden Inhalt in dem Kaufvertrag mit dem zukünftigen Bauplatzeigentümer (Käufer) aufzunehmen:

„Sollte die Käuferseite nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages eine bauliche Anlage hergestellt haben (Betriebsgebäude, Geländegestaltung, Befestigung etc.) bzw. eine widmungsgemäße, betriebliche Nutzung (Oö. ROG 1994 § 22 Abs. 6) stattfinden, ist die Marktgemeinde St. Georgen am Walde berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit – ohne Fristeinschränkung – zu kaufen, wobei jedoch dieses Kaufrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Eigentumsübertragung bei der Käuferseite, die obigen Bedingungen – wenn auch verspätet – erfüllt sind. Der Kaufpreis entspricht dem wie in diesem Vertrag vereinbart, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird. An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Kaufrechtes vom Käufer bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem vom Bauplatzeigentümer auf Kosten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an den Bauplatzeigentümer zu erfolgen hat.“

Sechstens: Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbende Grundstück völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Sie verpflichten sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.

Siebtens: Der Grundeigentümer ist davon in Kenntnis, dass nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung des nicht veräußerten Grundstückes in Grünland erfolgen kann.

Achtens: Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Angebotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

St. Georgen am Walde, am

Unterschrift Marktgemeinde - Heinrich Haider

Unterschrift Grundeigentümer -Erwin Raffetseder

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023:
 - Stellungnahme des Gemeinderates an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung zu den mitgeteilten Versagungsgründen betreffend die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63
 - Raumordnungs-Vereinbarung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag an den Gemeinderat:

- Stellungnahme des Gemeinderates an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung zu den mitgeteilten Versagungsgründen betreffend die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63
- Raumordnungs-Vereinbarung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Franz Honeder, 3321 Ardagger, Stiefelberg 10/2, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.65 betreffend Umwidmung der Grundstücke 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden, von bestehendem Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet mit anderer Ausformung

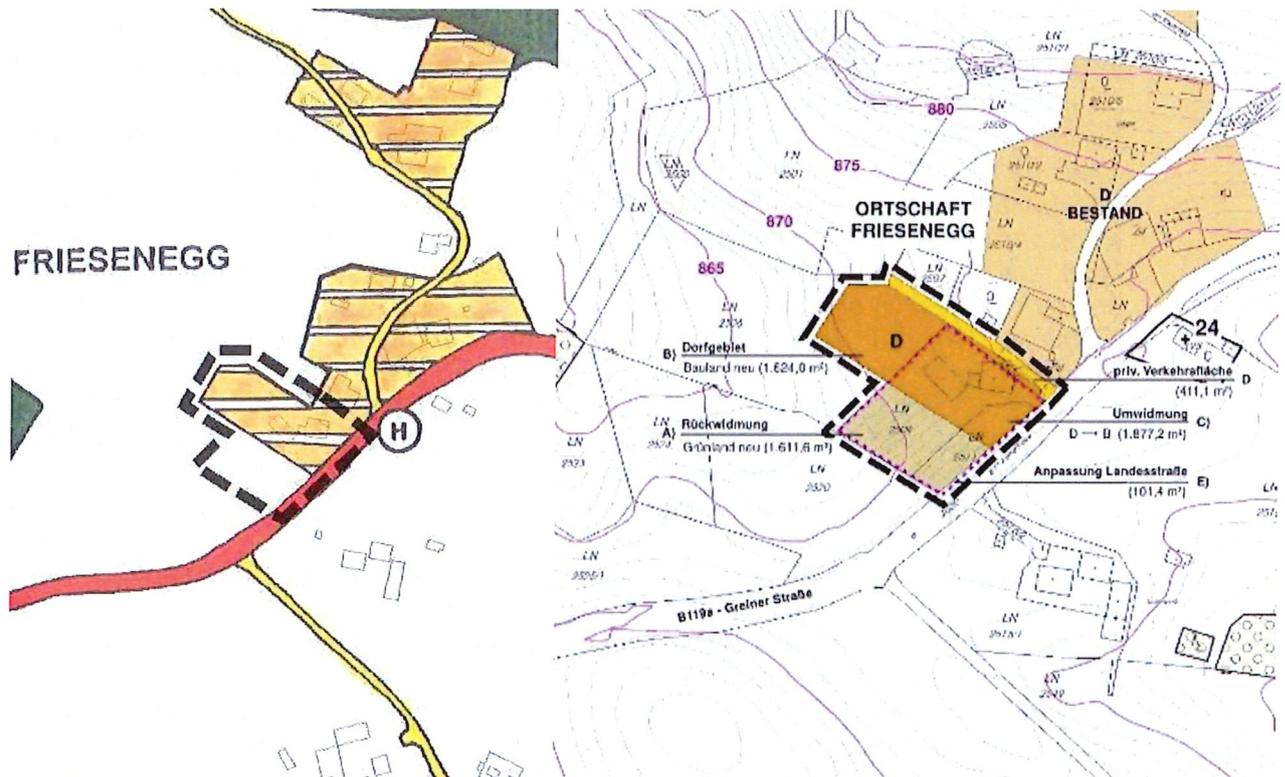
Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Franz Honeder, 3321 Ardagger, Stiefelberg 10/2, vom 07.08.2023:
Im Bereich der Grundstücke Nr. 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden
 - *Planungsraum laut Beilage*

Beantragte Widmung, Begründung:
Umwidmung des bestehenden Betriebsbaugebietes in Dorfgebiet mit anderer Ausformung sowie Auffassung des Trenngrünes und Neu- bzw. Umwidmung der Verkehrsflächen.
Das Betriebsbaugebiet ist mangels eines Betriebes nicht mehr erforderlich und soll vom Eigentümer für den eigenen Wohnbedarf genutzt werden. Zusätzlich sollen zwei Bauplätze entstehen.
Der Antragsteller und auch Grundeigentümer hat ein Interesse, dass o.a. Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Georgen am Walde von Bauland-Betriebsbaugebiet auf Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Grundeigentümer bzw. Antragsteller stimmen vor diesem Hintergrund überein, dass eine Kooperation sowohl im Interesse der örtlichen Raumordnungsziele als auch im privatnützigen Interesse des Grundeigentümers bzw. Antragstellers liegt.
Der Antragsteller beauftragt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanentwurfes sowie zur Grundlagenforschung durch den Ortsplaner und bestätigt, dass die dadurch entstehenden Kosten übernommen werden.
Kosten:
pro Verfahren angenommene Kosten ca. netto € 1.350,00
Nebenkosten wie Plots, Drucke und Fahrten werden nach tatsächlichem Aufwand getrennt verrechnet. Ergänzend erforderliche Gutachten (wie Bodengutachten, Verkehrsgutachten, schalltechnisches Gutachten, die Gestaltungs-, Parzellierungs- und Erschließungskonzepte sowie zusätzlich erforderliche Abstimmungs- und Beratungsleistungen (wie Organisation und Durchführung von Bürgerbeteiligung und Informationsveranstaltungen, ...) sind nicht enthalten.
Die amtsinternen Verfahrenskosten, von der Einleitung bis zur Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde, werden von der Gemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Der Flächenwidmungsplan muss in formaler Hinsicht den Vorschriften des Oö. ROG 1994 idgF., insbesondere den §§ 18 und 20 und der geltenden Planzeichenverordnung entsprechen.
Der Antragsteller beauftragt den Ortsplaner bei der Bearbeitung des Flächenwidmungsplanentwurfes mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zusammenzuarbeiten. Dieser Entwurf wird nach Prüfung der geltenden Raumordnungsgrundlagen (Grundlagenforschung) dem Gemeinderat vorgelegt.
Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Oö. ROG die planerische Alleinentscheidung über die Änderung dem Gemeinderat vorbehält und der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf positive Beschlussfassung über den in seinem Auftrag erstellten Flächenwidmungsplanentwurf hat.
Der Antragsteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Entgelt-, Kostenersatz-, Schadenersatz-, bereicherungsrechtlichen oder sonstigen Anspruches aus dem Grund der Erstellung eines Flächenwidmungsplanentwurfes gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, gleichgültig ob der gegenständliche Flächenwidmungsplanentwurf vom Gemeinderat zum Verordnungsinhalt erhoben oder aber verworfen wird.
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist nach § 15 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 verpflichtet, die Aufgaben der Örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik = Vertragsraumordnung)

Der Antragsteller erklärt sich bereit vor Beschlussfassung des Planes durch den Gemeinderat einen Raumordnungsvertrag (Baulandsicherungsvertrag) und gegebenenfalls einen Infrastrukturkostenvertrag mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gem. §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 idgF. abzuschließen

- E-Mail von Franz Honeder vom 30.08.2023:
Die Kosten des Raumordnungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Anmerkung: € 900,00 exkl. 20 % MWSt) werden vom Antragsteller bezahlt.
freundliche Grüße
Honeder Franz



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 10.08.2023:**
1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Mit dem Schreiben vom 07. August 2023 ersucht Herr Franz Honeder als Eigentümer der Liegenschaft Linden 135 um die Neuausformung sowie um die Umwidmung einer bestehenden Betriebsbaugebietsfläche (B) auf den Grundstücken 2509 und 2511, KG 43011 Linden, in Bauland – Dorfgebiet (D). Die Rück- bzw. Neuwidmung wird dabei mittels eines flächengleichen Abtausches von Bauland – „Betriebsbaugebiet“ (B) bzw. Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ sowie „Trenngrün“ (Trg) ausgeführt. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung einer Aufschließungsstraße durch Umwidmung von Grünlandflächen in Verkehrsfläche in einem Teilbereich der Grundstücksfläche 2506, KG 43011 Linden. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass die rechtskräftig ausgewiesene Betriebsbaugebietsfläche (B) eines kleinen ehemaligen Sägewerksbetriebes nicht mehr als solche Verwendung findet und zukünftig zur Schaffung von zwei Bauplätzen für die Errichtung von Einfamilienhäusern sowie einer anderweitigen Nachnutzung des Baubestandes zur Verfügung stehen soll. Aufgrund der geplanten zukünftigen Verwertung dieser Fläche ist eine entsprechende Neukonfiguration der bestehenden Baulandfläche erforderlich.

1.2 Situation:

Das Planungsgebiet zur aktuellen Flächenwidmungsplanänderung befindet sich rd. 4,6 km (Luftlinie) nordöstlich des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und ist Teil der Rotte Friesenegg, welche der Ortschaft Linden angehört. Der zum überwiegenden Teil als Dorfgebiet (D) ausgewiesene und unmittelbar an der Landesstraße B119 „Greiner Straße“ gelegene Siedlungsraum setzt sich aus mehreren Einfamilienhäusern (4) und Hofgebäuden (4) zusammen. Bis auf eine Hofstelle weisen diese jedoch keinen aufrechten landwirtschaftlichen Betrieb mehr auf und dienen vornehmlich der Wohnnutzung. Im direkten südwestlichen Anschluss an das Dorfgebiet (D) befindet sich die gegenständliche Betriebsbaugebietsfläche (B) eines ehemaligen kleinen Sägewerksbetriebes, welche ein Flächenausmaß von rd. 3.590 m² aufweist und nun in Dorfgebiet umgewidmet werden soll. Die aus einem Betriebsgebäude sowie einem Wohngebäude bestehende Anlage ist seit geraumer Zeit außer Betrieb bzw. sind die Räumlichkeiten unbewohnt. Der Baubestand befindet sich dabei auf der nordöstlichen Teilfläche der Baulandfläche und bildet zugleich den Abschluss des kleinräumigen Siedlungsraumes. Die südliche Teilfläche des Baulandes ist unbebaut und wird aktuell als Wiesenfläche zur Futtergewinnung genutzt. Da eine Wiederaufnahme des Betriebes bzw. eine sonstige betriebliche Nachnutzung seitens des Eigentümers ausgeschlossen werden kann, soll die zur Verfügung stehende Baulandfläche zukünftig einer dem Siedlungsraum entsprechenden Verwertung zugeführt werden. Konkret ist die Errichtung von Einfamilienhäusern vorgesehen, wodurch die Umwidmung in Dorfgebiet (D) – in Abstimmung an die angrenzenden Baulandflächen – angestrebt wird. Hierzu soll der südwestliche und unbebaute Baulandanteil in Grünland rückgewidmet und im Gegenzug flächengleich nach Nordwesten hin zugeschlagen werden, sodass nördlich des betrieblichen Gebäudebestandes zwei Baulandflächen zur Einfamilienhausbebauung entstehen. Bezüglich der Verwertung des Betriebsgebäudes sowie des angrenzenden Wohngebäudes liegen keine konkreten Informationen vor.

Zur verkehrstechnischen Aufschließung der zukünftigen beiden Bauplätze soll die bestehende und genehmigte Zufahrt von der Landesstraße in Richtung Norden verlängert werden. Zur Freihaltung und Sicherung dieser Fläche soll diese im Flächenwidmungsplan entsprechend als Verkehrsfläche – anstatt des bestehenden Trenngrünes (Trg) – ausgewiesen werden. Lt. Mitteilung der Gemeinde ist eine Übernahme der Aufschließungsfläche in das öffentliche Gut nicht vorgesehen und wird diese als Privatstraße mit privatrechtlicher Vereinbarung geführt. Der Siedlungsraum Friesenegg ist an das öffentliche Kanalnetz angebunden und es steht dafür im Bereich der bestehenden Zufahrt ein Anschlussschacht zur Verfügung. Die Trinkwasserversorgung erfolgt im gesamten Ortsteil jeweils über eigene Brunnenanlagen. Die Betriebsbaugebietsfläche selbst wird aktuell über eine im Bereich der Liegenschaft Linden 40 (Grst. 2173/2, KG Linden) gefassten Quelle und in weiterer Folge über eine rd. 780 m lange Zuleitung mit Trinkwasser versorgt. Das Bezugsrecht ist in einem entsprechenden Übergabevertrag aus dem Jahr 1999 (GZ 1263) rechtlich gesichert und geregelt.

Der kleinräumige Ortsteil Friesenegg liegt in einem landwirtschaftlich dominierten Landschaftsraum, wobei weiträumige Wiesen- und Waldflächen das sanft hügelige Natur- und Landschaftsbild prägen. Durch die punktuell angeordneten ehemaligen Hofstellen und der einzelnen Wohnhäuser lässt sich darüber hinaus aufgrund der lockeren Bebauung kein klarer Siedlungsabschluss erkennen. Topografisch befindet sich der Siedlungsraum an einer in Richtung Südwesten mäßig abfallenden Hangfläche.

Die Erreichbarkeit des Ortsteiles mittels öffentlicher Verkehrsmittel ist über das öffentliche Busliniennetz grundsätzlich möglich, und es befindet sich die Bushaltestelle „St. Georgen am Walde – Friesenegg“ innerhalb des Siedlungsraumes. Aufgrund der peripheren Lage der Ortschaft liegt die Haltestelle außerhalb einer ÖV-Güteklassifizierung (A bis G) und ist diese mit keiner Haltestellenkategorie bewertet, wodurch von sehr geringen Zu- und Abfahrtsintervallen in dieser Zone ausgegangen werden kann.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht analog zum Flächenwidmungsplan die bestehende Betriebsbaugebietsfläche (B) als sogenannten „Bereich mit betrieblicher Nutzung“ vor. Die angrenzenden Dorfgebietsflächen sind als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter“

ausgewiesen, wobei Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen in diesem Bereich nur im Baubestand möglich sind. Darüberhinausgehende Entwicklungsziele sind nicht dargestellt. Aufgrund dieser Festlegungen sind die äußeren Grenzen des Siedlungskörpers in dem aktuell dargestellten Ausmaß zu erhalten. Einerseits aufgrund der geplanten Abänderung der Baulandkategorie von Betriebsbaugebiet (B) in Dorfgebiet (D) und andererseits durch die wesentliche Veränderung des westlichen Siedlungsrandes sind aus der Sicht der Ortsplanung die im ÖEK Nr. 1 dargestellten Festlegungen entsprechend neu zu regeln. Diesbezüglich soll die zukünftige Dorfgebietserweiterung in Richtung Norden entsprechend im Entwicklungskonzept aufgenommen und der bestehende „Bereich mit betrieblicher Nutzung“ zur Gänze entfernt werden. Damit kann die zukünftige und definitive Siedlungsausformung klar vorgegeben und nachhaltig gesichert werden. Durch die neue Widmungskategorie (D) können zudem etwaige Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Betriebsbaugebietsfläche und dem angrenzenden Dorfgebiet - mit aktuell überwiegender Wohnnutzung - ausgeschlossen werden, wodurch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept im allgemeinen Interesse der Gemeinde und insbesondere der Bewohner der Ortschaft Friesenegg erfolgt.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Mit der Neuausformung und der Umwidmung einer bestehenden kleinräumigen Betriebsbaugebietsfläche in Dorfgebiet sollen im Wesentlichen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Nachnutzung des Betriebsareales eines ehemaligen Kleinsägewerkes in der Rotte Friesenegg geschaffen werden. Das ausgewiesene Betriebsbaugebiet folgt direkt im südwestlichen Anschluss an ein gewidmetes Dorfgebiet und stellt zugleich den Siedlungsabschluss in diesem Bereich des Ortsteiles dar. Die Neuausformung der Baulandfläche soll durch einen flächengleichen Baulandtausch hergestellt werden, wodurch die Ausdehnung des Siedlungsraumes entlang der Landesstraße und zugleich in südwestlicher Richtung reduziert wird. Hingegen in nordwestlicher Richtung wird die Baulandgrenze um rd. 38 m in den Grünraum vorgeschoben. Durch den geplanten Flächentausch kann bei abstrakter Betrachtung eine kompaktere Ausformung des zukünftigen Baulandkörpers festgestellt werden. Einer zusätzlichen und über die dargestellte Grenze hinausgehenden Baulanderweiterung in Richtung Nordwesten kann jedoch nicht zugestimmt werden. Durch die Umwidmung und der anderweitigen Verwertung der zur Verfügung stehenden Baulandfläche können die Siedlungsstruktur wesentlich verbessert und etwaige Nutzungskonflikte zwischen einer aktuell möglichen Betriebsansiedlung und der angrenzenden Wohnhäuser ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild und der Herstellung eines adäquaten Siedlungsabschlusses kann der Errichtung von Einfamilienhäusern gegenüber der Errichtung bzw. dem Erhalt eines Betriebsgebäudes jedenfalls der Vorzug gegeben werden.

Abschließend kann somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 in der dargestellten Form grundsätzlich positiv zur Kenntnis genommen werden, und es bestehen seitens der Ortsplanung bei flächengleicher Neuausformung der bestehenden Baulandfläche sowie gegenüber der Umwidmung von Betriebsbaugebiet (B) in Dorfgebiet (D) keine Einwände. Die bestehende Trenngrünfläche (Trg) im Bereich der Grundstücksfläche 2506 kann aufgrund der Änderung der Widmungskategorie entfallen und als Verkehrsfläche - zur zukünftigen Sicherung der Aufschließung (privat) des Dorfgebietes - ausgewiesen werden. Diesbezüglich ist jedoch aufgrund der geänderten Situation jedenfalls das Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung für die Anbindung an die B119 Greiner Straße herzustellen.

Im Zuge der Änderung erfolgt zeitgleich entlang der Landesstraße die Anpassung der Widmungsgrenzen entsprechend den in der aktuellen Digitalen Katastralmappe (DKM) dargestellten Grundgrenzen.

Die etwaig erforderliche Verlängerung des Schmutzwasserkanals soll lt. Auskunft des Bauamtes im Bereich der Privatstraße durch die Gemeinde errichtet werden. Die dafür entstehenden Kosten sollen über entsprechende Infrastrukturkostenbeiträge ausgeglichen werden. Anfallende Dach- und Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen und dürfen nicht direkt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet

werden. Die bestehende und bereits angeführte Trinkwasserzuleitung zur Liegenschaft Linden 135 ist hinsichtlich der Versorgungssicherheit für die zukünftige Nutzung zu prüfen. Zusammenfassend kann unter der Voraussetzung der Einhaltung der angeführten Forderungen die Änderung mitgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung

Norbert Haderer ZT GmbH

Vereinbarung

geschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** einerseits, im Nachfolgenden kurz **Marktgemeinde** genannt, und **Herrn Franz Honeder**, 3321 Ardagger, Siefelberg 10/2, andererseits, im Nachfolgenden kurz **Antragsteller** genannt, wie folgt:

Erstens: Der Antragsteller ist zur Gänze Eigentümer der Grundstücke Nr. 2511, 2509 und 2506, KG 43011 Linden.

Zweitens: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Grundstücke welche in der dieser Vereinbarung beigelegten Lageskizze eingezeichnet sind, in Bauland (§ 22 Oö. ROG 1994) umzuwidmen.

Festgestellt wird, daß gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Oberösterreichischen Landesregierung notwendig ist.

Drittens: Der Antragsteller erklärt, die neu geschaffenen, unbebauten Grundstücke welches in der vorgenannten Lageskizze eingezeichnet sind, entsprechend dieser Skizze selbst zu bebauen oder für die Errichtung von Wohnhäusern an kaufwillige Interessenten zu veräußern.

Er verpflichtet sich, diese Grundstücke um einen Kaufpreis von höchstens **€ 19,00** pro Quadratmeter zu verkaufen. Mit diesem Kaufpreis sind die Vermessungskosten abgedeckt. Im Kaufpreis nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 19 Oö. BauO 1994 idgF.) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse und die entsprechenden Anschlußgebühren. Der Antragsteller verpflichtet sich, ein grundbücherliches Fahrt- und Gehrecht im Zuge des Kaufvertrages zu gewähren.

Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen, wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundzwanzig (2020) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, dass sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

Viertens: Der Antragsteller stellt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiermit das Anbot, ihr jene (gemäß Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung) neugeschaffenen Baugrundstücke, welche er nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert hat, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundelegung des im Punkt „Drittens“ dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht. Der Antragsteller verpflichtet sich, ein grundbücherliches Fahrt- und Gehrecht im Zuge des Kaufvertrages zu

gewähren.

Zur Annahme dieses Angebotes räumt der Antragsteller der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.

Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder beim Grundeigentümer eingelangt ist, gilt dieses Angebot als erloschen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Kaufrechtes bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem vom Bauplatzeigentümer auf Kosten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an den Bauplatzeigentümer zu erfolgen hat.

Fünftens: Der Antragsteller verpflichtet sich, folgenden Inhalt in die Kaufverträge mit den zukünftigen Bauplatzeigentümern (Käufer) aufzunehmen:

„Sollte die Käuferseite nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die Marktgemeinde St. Georgen am Walde berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit – ohne Fristeinschränkung – zu kaufen, wobei jedoch dieses Kaufrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Eigentumsübertragung bei der Käuferseite, die obigen Bedingungen – wenn auch verspätet – erfüllt sind. Der Kaufpreis entspricht dem wie in diesem Vertrag vereinbart, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird. An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls im vollem Umfang zu berücksichtigen. Der Antragsteller verpflichtet sich, ein grundbücherliches Fahrt- und Gehrecht zu gewähren.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Kaufrechtes vom Käufer bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem vom Bauplatzeigentümer auf Kosten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an den Bauplatzeigentümer zu erfolgen hat.“

Sechstens: Der Antragsteller verpflichtet sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbende Grundstück völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Er verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.

Siebtens: Der Antragsteller ist davon in Kenntnis, dass nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung der nicht veräußerten Grundstücke in Grünland erfolgen kann.

Achtens: Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Angebotes im Zusammenhang

stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Neuntens: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt sich unter folgender Bedingung bereit, den Kanalstrang zu den neugeschaffenen, unbebauten Grundstücken zu erweitern.

Die Einleitung erfolgt in den bestehenden Schacht (Strang U4, Schacht 2). Sollte das erforderliche Niveau für einen Freispiegelkanal nicht erreicht werden, verpflichtet sich der Bauherr eine entsprechende Aufschüttung durchzuführen. Alternativ kann für die Gebäude eine Hebeanlage vorgesehen werden.

St. Georgen am Walde, 07.09.2023

St. Georgen am Walde, 04.08.2023

Unterschrift Marktgemeinde

Unterschrift Antragsteller

Heinrich Haider

Franz Honeder

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 031-0-2023/HH/StG
07.09.2023

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG **(§ 16 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 idF LGBl. Nr. 73/2011)**

abgeschlossen zwischen

a. der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, vertreten durch den **Bürgermeister Heinrich Haider**, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9,

und

b. dem/der **Nutzungsinteressenten/in Franz Honeder**, 3321 Ardagger, Stiefelberg 10/2,

über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellte/n Grundfläche/n anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Der/Die Nutzungsinteressent/in hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannte/n Grundfläche/n in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 1** dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

(1) Für die in **ANLAGE 1** genannte/n Grundfläche/n gelten die in **ANLAGE 1** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, nämlich der **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 65**.

(2) Das in **ANLAGE 1** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des/der Nutzungsinteressenten/in ist durch die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben des/der Nutzungsinteressenten/in raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde abändern, wie dies in **ANLAGE 1** dargestellt ist. Der/Die Nutzungsinteressent/in regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 an.

- (4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.
- (5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnung/en zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

- (1) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hält die in **ANLAGE 1** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.
- (2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 2** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Marktgemeinde St. Georgen am Walde – und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen – zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt:
 $1.624 \text{ m}^2 \times \text{€ } 5,00 = \text{€ } 8.120,00$
(in Worten: achttausendeinhundertzwanzig Euro).

Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2023:

Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 15 % des Baugrundpreises, mindestens jedoch € 5,00 pro m², für alle Neuwidmungen von Bauland ab dem 01.01.2023

- (3) Der/Die Nutzungsinteressent/in erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs. 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er/Sie versichert, die **ANLAGE 2** eingehend überprüft zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er/Sie anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

- (1) Die Gemeinde St. Georgen am Walde organisiert die in **ANLAGE 2** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.
- (2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen vom/von der Nutzungsinteressenten/in selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der/die Nutzungsinteressent/in die vollständige Finanzierung der von ihm/ihr zu setzenden Maßnahmen nachweist.

V. BESICHERUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN

- (1) *Der/Die Nutzungsinteressent/in besichert den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag. Sparbuchzinsen verbleiben dem/der Nutzungsinteressent/in.*
- (2) *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird dem/der Nutzungsinteressenten/in den übernommenen Betrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten **nach Rechtskraft der der Flächenwidmungsplanänderung zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben**. Sollte der/die Nutzungsinteressent/in eine vorgeschriebene Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.*
- (3) *Soweit der/die Nutzungsinteressent/in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich seine/ihre Verpflichtung auf Besicherung entsprechend. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat der Einschränkung der Bankgarantie oder der Verminderung der Sparbucheinlage zuzustimmen.*

VI. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

- (1) *Der/Die Nutzungsinteressent/in ist verpflichtet, die in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.*
- (2) *Werden die in **ANLAGE 1** genannten Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann der/die Nutzungsinteressent/in unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.*
- (3) *Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs. 2 außer Kraft tritt, steht der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung dem/der Nutzungsinteressenten/in unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.*

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) *Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich zuständige Gericht vereinbart.*
- (2) *Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der/die Nutzungsinteressent/in.*
- (3) *Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des/der Nutzungsinteressenten/in unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des/der Nutzungsinteressent/in an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde regelt das Gesetz.*

(4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeine St. Georgen am Walde vom **7. September 2023** beschlossen.

ANLAGE 1: Geltende Planungsakte der Gemeinde mit gewünschten Änderungen und betroffene Grundfläche/n

ANLAGE 2: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

St. Georgen am Walde, am 07.09.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

St. Georgen am Walde, am 30.08.2023

Der Nutzungsinteressent:

Franz Honeder

ANLAGE 2: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

- Kanal: 80 lfm x € 350,00 = € 28.000,00 + 2 Schächte € 4.000,00 = € 32.000,00

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.08.2023:
 - Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.65 für die Umwidmung der Grundstücke 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden, von bestehendem Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet mit anderer Ausformung
 - Raumordnungs-Vereinbarung
 - Infrastrukturkosten-Vereinbarung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Michael Temper:
Mit der Privatstraße sind das sicher keine optimalen Gründe, aber dafür eine ruhige Lage. Angenommen wir widmen das als Baugrund um und sie werden nicht verkauft. Über den Baulandsicherungsvertrag dürfen wir das Grundstück rauskaufen und haben dann haben wir da eine Privatstraße. Ist das sinnvoll, es so mit der Privatstraße gelten zu lassen? Dann wird es wahrscheinlich in den Baulandreserven bleiben.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Es ist sicher nicht die optimale Lösung. Bei solchen Verträgen gibt es immer Nachfolgeregelungen. Wir haben aber einige solcher Privatstraßen. Er muss auch Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge bezahlen.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Er hat erklärt, dass er für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bezahlt. Der Vorteil dieser Flächenwidmung ist, dass das Betriebsbaugebiet weg kommt.

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es gibt immer Leute, die nicht in einer Siedlung bleiben wollen. Hier sehen sie jetzt schon, was auf sie zukommt. Grundbücherlich ist die Zufahrt sicherzustellen. Entscheidende Frage ist der Winterdienst.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

- Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.65 für die Umwidmung der Grundstücke 2511, 2509, 2506 und 4050, KG 43011 Linden, von bestehendem Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet mit anderer Ausformung
- Raumordnungs-Vereinbarung
- Infrastrukturkosten-Vereinbarung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Bürgermeister Heinrich Haider
 - 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger
 - Alexander Sengstbratl
 - Barbara Kurzbauer
 - Andrea Stiedl
 - Reinhard Ebner
 - Helmut Wiesmüller
 - Ing. Josef Kamleitner
 - 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
 - Ing. Markus Gruber
 - Mag. Thomas Hundegger
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber
 - Paul Palmethofer
 - Karl Gruber
 - Erich Pölzl
 - Ing. Daniel Huber-Deleja
 - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
- Nein:
 - Michael Temper (Stimmenthaltung)

10. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten/ Krabbelstube 2023/2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2023:
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2023
- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich, GZ: BD-2021-654054/27 vom 16.06.2023 betreffend Neuerungen im Oö. KBBG und im Oö. KBB-DG

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 240-0-2023/HH/StG
07.09.2023

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten und die Krabbelstube St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2023

Übersicht

1. *Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
2. *Arbeitsjahr*
3. *Ferien und Schließtage*
4. *Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
5. *Bedarfserhebung*
6. *Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
7. *Elternbeiträge und Beitragsfreiheit*
8. *Kindergartenpflicht*
9. *Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
10. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
11. *Suspendierung*
12. *Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern*
13. *Pflichten der Eltern*
14. *Pflichten des Rechtsträgers*
15. *Sehtests im Kindergarten*
16. *Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)*

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaledienstes zur Verfügung:

- Weihnachtsferien: von 23.12.2023 bis 07.01.2024
- Hauptferien: von 25.07.2024 bis 01.09.2024

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:15 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine Krabbelstübengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr geführt.*
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube oder den Hort muss die Anmeldung mindestens 3 Tage umfassen.*
- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,*
 - b) Meldezettel*
 - c) Sozialversicherungsnummer*
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes*
 - e) Impfbescheinigung*
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten*
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern**
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.*
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.*
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.*
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.*
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.*

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - b) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - c) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - d) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder

b) *nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird*

10.2 *Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.*

10.1. *Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.*

11. Suspendierung

11.1. *Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.*

11.2. *Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.*

11.3. *Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.*

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

12.1. *Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.*

12.2. *Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.*

12.3. *Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.*

12.4. *Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.*

13. Pflichten der Eltern des Kindes

13.1. *Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.*

13.2. *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.*

13.3. *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*

- 13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales

und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

13.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

13.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am, sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

St. Georgen am Walde, 07.09.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Eltern/Erziehungsberechtigte:

.....

- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich, GZ: BD-2023-181404/22 vom 13.07.2023 betreffend Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 – Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2023/2024:
Sehr geehrte Damen und Herren
Die Indexanpassung der Elternbeiträge gem. den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird für das Arbeitsjahr 2023/24 ausgesetzt.

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 240-3-2023/HH/StG
07.09.2023

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,*
- *nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),*
- *ab dem Schuleintritt,*
- *die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,*
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*
- (2) *Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.*
- (3) *Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.*
- (4) *Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.*

§ 2

Elternbeitrag

- (1) *Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind*
 - *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.*
 - *ab dem Schuleintritt bzw.*
 - *nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),*
 - *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,*
zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 53,00,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 46,00,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 46,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder € 46,00.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,00,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 158,00,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 119,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und

4. für Schulkinder mindestens € 120,00 für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens € 158,00 bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 194,00 für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. € 120,00 für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder € 120,00 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 98,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:
Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten/Krabbelstube 2023/2024

Abstimmung:

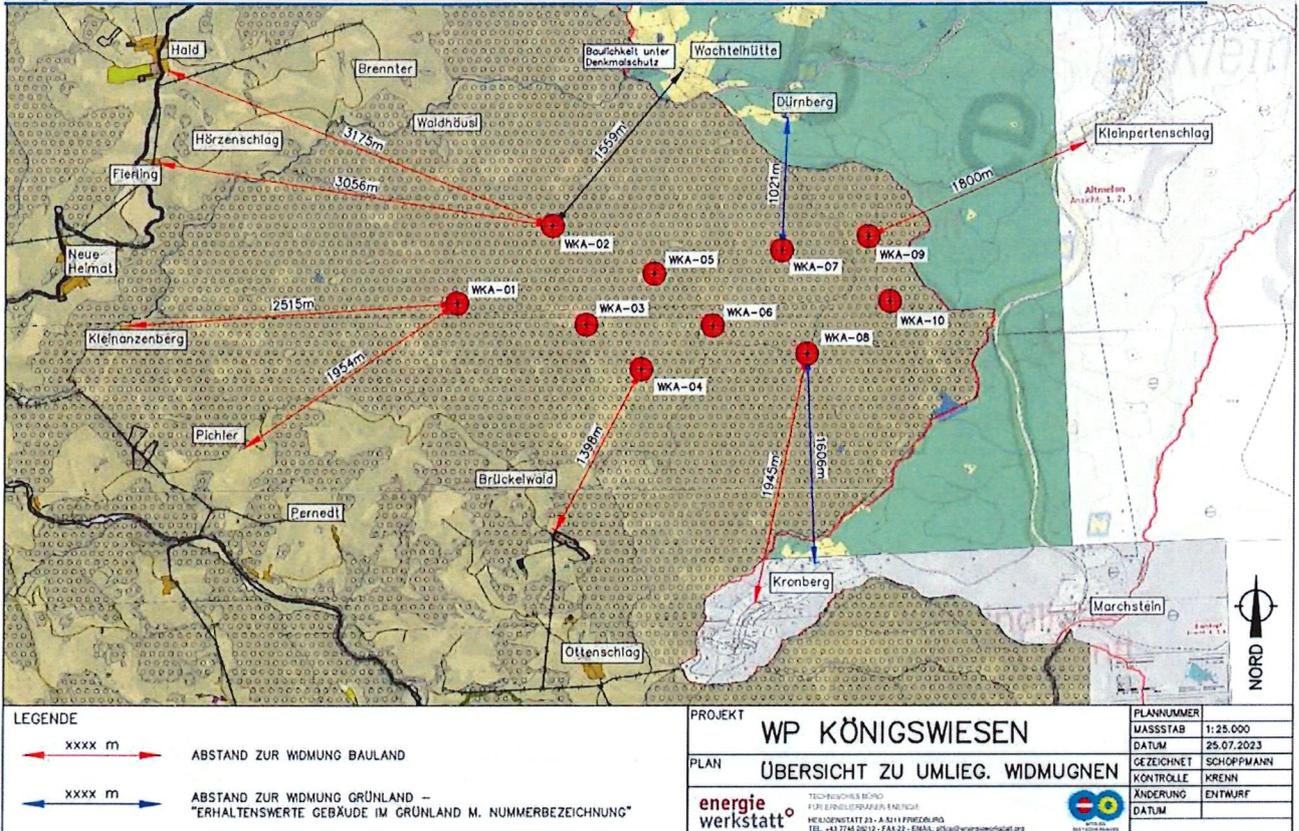
Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Windenergie Königswiesen St. Georgen

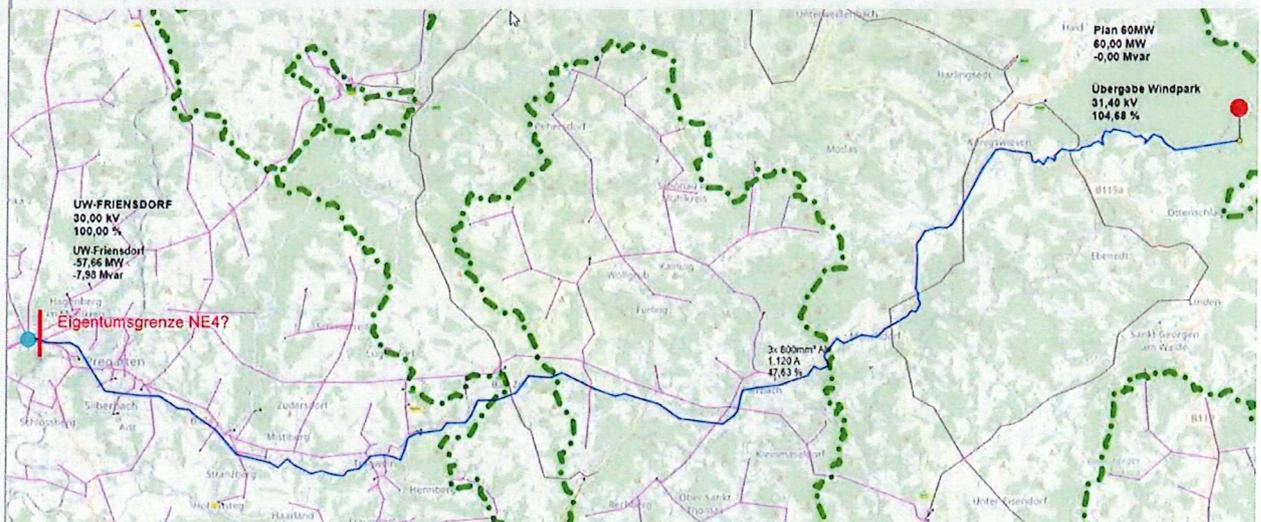
Mindestabstand in Oberösterreich: 1.000 m



Windenergie Königswiesen St. Georgen

Netzableitung

- Geplante Netzableitung: 30 kV-Erdkabel ins Umspannwerk Friendsdorf
- Leistungsbegrenzung: ca. 60 MW



Stiftung der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie

Windenergie Königswiesen St. Georgen Energie- und Umweltbilanz

10 WEA Vestas V172, Leistungsbeschränkung 60 MW

Prognostizierter Jahresenergieertrag:	148.841.000 kWh/WP
Entspricht dem Jahresstrombedarf von:	37.200 Haushalten
CO ₂ -Reduktion:	74.420 Tonnen/Jahr
CO ₂ -Reduktion (8,7 t/Österreicher:in und Jahr):	8.554 Österreicher:innen
- Zum Vergleich: Einwohner:innen St. Georgen und Königswiesen ca. 5.000	



Stiftung der
Herzog von Sachsen-Coburg
und Gotha'schen Familie

Windenergie Königswiesen St. Georgen Beteiligungen / Potentiale

- ➔ **Nachhaltige Einnahmen für die Gemeinden durch Vereinbarung** - entsprechend den vorigen Folien
- ➔ **Mögliche Beteiligung der Bevölkerung, der Gemeinden, des Energiebezirks Freistadt am Windpark-Projekt**
 - Überlegungen und Gespräche, in welcher Form dies erfolgen kann; diverse Modelle möglich, ist aber insbesondere rechtlich zu prüfen
 - **bis zu 25% Beteiligung der Gemeinden am Windpark möglich**
- ➔ **Windenergie als zusätzliches Tourismusprojekt**
 - Ein Beispiel: Windpark auf Urlaubs- und Freizeitseite der Tourismusgemeinde Ratten - www.ratten-steiermark.at
Windkraftanlagen gehören mittlerer Weile „zu einem der beliebtesten Ausflugsziele der Region“ (Zitat Homepage vom 22.07.2023)
 - Beispiel aus Oberösterreich - Ausflugsziel Windpark Sternwald
 - Windpark-Wanderweg / Lehrpfad
 - **Diverse Projekte können erarbeitet werden**



Stiftung der
Herzog von Sachsen-Coburg
und Gotha'schen Familie

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-260403/5-Pö vom 11.08.2023 betreffen Vereinbarung und Servitutsvertrag für den Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde, Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Stiftinger-Forst - Frage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- Folgender Vertrag wird vom Verhandlungsteam der Marktgemeinden St. Georgen am Walde und Königswiesen zur Beschlussfassung vorgelegt:

Vereinbarung und Servitutsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St Georgen am Walde und
Marktgemeinde Königswiesen, Markt 22, 4280 Königswiesen

im Folgenden kurz „Gemeinden“ genannt, einerseits

und

WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH (in Gründung), Greinburg 1, 4360 Grein
an der Donau, im Folgenden kurz „WE“ genannt, andererseits

gemeinsam oder jeder einzeln auch „Vertragspartner“ genannt,

wie folgt:

I. Präambel

- I.1 Zum Nutzen unserer Umwelt und des Klimas können mit erneuerbaren Energien, insbesondere durch Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft, fossile Energieträger zur Stromerzeugung in überschaubarer Zeit weitgehend verzichtbar gemacht werden.*
- I.2 Das Gemeindegebiet von Königswiesen und St. Georgen ist windreich und prinzipiell für die Nutzung von Windenergie sehr gut geeignet.*
- I.3 WE ist in der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie tätig und plant auf dem in Anhang ./1 dargestellten Projektgebiet einen Windpark (jede einzelne eine „Windkraftanlage“ oder kurz „WKA“ alle gemeinsam „Windkraftanlagen“ genannt) zu entwickeln, zu errichten und anschließend langfristig zu betreiben („Projekt“). Dabei sollen nach aktuellem Planungsstand, der sich bis zur Projektumsetzung allerdings auch noch verändern kann, Windkraftanlagen der 4-7 MW-Klasse eingesetzt werden.*
- I.4 Der laufende Betrieb der Windkraftanlagen macht Maßnahmen der Gemeinden erforderlich, um die Auswirkungen des Betriebs auf die Bevölkerung zu kompensieren bzw. eine bessere Verträglichkeit zu erreichen.*
- I.5 Die Gemeinden werden WE gegen Bezahlung des in Pkt. VI definierten Entgelts sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Windparks sowie dessen Nebenanlagen (div. Leitungen, Trafostation, etc.) erforderliche Gemeindeinfrastruktur, diese umfasst insbesondere sämtliche Straßen, Wege, Brücken, gemeindeeigene Grundstücke und Öffentliches Gut darstellende Flächen, zur Verfügung stellen. Das Entgelt dient insbesondere auch zur Abgeltung der überdurchschnittlichen Nutzung der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere während der Bau- und Errichtungsphase.*

- I.6 Die Gemeinden werden WE im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei dessen Vorhaben gemäß Punkt I.3 unterstützen und beraten. Die Gemeinden werden WE auch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Kommunikation mit den Gemeindegänger:innen unterstützen.
- I.7 Jede der 2 Gemeinden ist für die ggf. notwendige Umsetzung von Maßnahmen aus dieser Vereinbarung betreffend ihr eigenes Gemeindegebiet alleine zuständig bzw. verantwortlich.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

II. Gegenstand der Vereinbarung

- II.1 Gegenstand dieses Vertrags ist einerseits die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde zu diesem Windenergievorhaben auf der Projektfläche laut Anhang /1 und andererseits die Regelung der Zusammenarbeit mit WE in der Entwicklungsphase des Projekts und ab erfolgreicher Entwicklung des Projekts die zur Verfügungstellung der für die Errichtung und den langfristigen Betrieb des Projekts erforderlichen Gemeindeinfrastruktur. Unter dem Begriff „erforderliche Gemeindeinfrastruktur“ sind sämtliche bestehende und unabhängig vom Windparkprojekt von der Gemeinde zukünftig errichtete Straßen, Wege, Brücken, gemeindeeigene Grundstücke und Öffentliches Gut darstellende Flächen erfasst. WE verpflichtet sich, den Windpark nach Vorliegen sämtlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt umzusetzen.

III. Projektplanung und -entwicklung

- III.1 WE sichert eine Planung nach dem „best practice“ Prinzip zu. Dabei wird WE den jeweils aktuellsten Stand der Technik anwenden und die einschlägigen Vorschriften, Auflagen, Regelungen und Normen einhalten.
- III.2 Die Kosten des gesamten Bewilligungsprozesses werden vollständig von WE getragen. Sollten den Gemeinden durch die und während der von WE durchgeführten Projektentwicklung externe Kosten entstehen, so werden diese von WE ersetzt. Klarstellend festgehalten wird, dass kein Ersatz für die rechtliche bzw. wirtschaftliche Beratung der Gemeinden im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrags bzw. für Leistungserbringung durch gemeindeeigenes Personal geleistet wird.

IV. Nutzung der Gemeindeinfrastruktur/Wegebenützung und Leitungsverlegung

IV.1 Nutzung von Wegen und Leitungsführung

Die Gemeinden gestatten WE und den von ihm beauftragten Unternehmen die im Gemeindegebiet von WE gelegenen gemeindeeigenen und/oder Öffentliches Gut darstellenden Grundstücke, Straßen und Wege samt dazugehörigen Einrichtungen wie Brückenbauwerke u.a. zum Zweck und im Rahmen der Errichtung, Erhaltung und Wartung des Windparks mit Fahrzeugen aller Art zu benützen und zu befahren und in diesen Grundstücken Kabel aller Art zu verlegen, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage der Wege und Leitungsführung wird nach Baufertigstellung in einen Lageplan eingezeichnet, der in der Folge von allen Vertragspartnern unterzeichnet wird. Die Gemeinde erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Duldung der Verlegung, des Bestandes und Betriebes sowie allfälliger Erneuerung von elektrischen Leitungsanlagen (mit Erdkabelleitungen) zu und von den Windkraftanlagen, die auf den Anlagengrundstücken errichtet werden über die gemeindeeigenen oder Öffentliches Gut darstellenden Grundstücke zugunsten von WE oder eines von WE namhaft zu machenden Dritten. Klargestellt wird, dass die zu verlegenden Kabel ausschließlich der Durchleitung von Strom erzeugt aus oder bezogen von Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betreiben werden, dienen, also insbesondere der Stromzuleitung und -ableitung

sowie der Datenanbindung und der Steuerung der Windkraftanlagen. Das Entgelt für die Einräumung dieser Rechte ist im Pauschalentgelt gemäß Pkt. VI dieses Vertrages enthalten.

Die Vertragspartner halten fest, dass die innerhalb der Ortsgebiete gelegenen und zu den Windkraftanlagen führenden Straßen und Wege auf Öffentlichem Gut weitgehend asphaltiert bzw. befestigt sind. Hingegen sind die außerhalb der Ortsgebiete gelegenen und zu den Windkraftanlagen führenden Wege weitgehend land- bzw. forstwirtschaftliche Wege. Die Benützung der Straßen und Wege wird in dem Zustand ermöglicht, der bereits besteht.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die Befahrbarkeit, insbesondere für bestimmte Fahrzeugarten, sicherzustellen. Sie übernehmen keinerlei Zusicherung für die Benützbarkeit des Straßen- und Wegenetzes.

IV.2 Wegeverbesserungen

WE wird das grundsätzliche Recht eingeräumt, Wegeverbesserungen auf eigene Kosten in Absprache mit den Gemeinden vorzunehmen, wenn dies für die Befahrbarkeit im Zusammenhang mit der Errichtung und dem langfristigen Betrieb des Windparks notwendig ist. Einzelmaßnahmen sind jedoch mit den Gemeinden abzustimmen. Vor allem ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin vom Weg aus befahrbar sind. Allfällige bauliche Umgestaltungen an den öffentlichen Verkehrswegen, die durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung oder die Instandhaltung der gestatteten Einrichtung erforderlich werden, gehen mit der Herstellung ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinden über.

IV.3 Änderung der Wegeführung nach Baufertigstellung

Die Gemeinden sind berechtigt, Änderungen im Wegenetz vorzunehmen, einzelne Zufahrten oder Teilstücke zu sperren, wenn dies aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen notwendig ist. Die Zufahrt erfolgt dann über andere Teile des Wegenetzes. Sollten keine anderen Teile des Wegenetzes für die Zufahrt zur Verfügung stehen, ist WE berechtigt, auf eigene Kosten entsprechende Wege auf gemeindeeigenen oder Öffentliches Gut darstellenden Grundstücken herzustellen; dies nach vorheriger Abstimmung mit den Gemeinden.

Für den Fall der sachlich erforderlichen Umgestaltung, Bebauung (einschließlich Kanalgrabung, Unterführungsherstellung, weiterer verkehrstechnischer Erschließung) oder sonstiger Verwertung der Flächen des Wegenetzes durch die Gemeinden stimmt WE schon heute den von den Gemeinden beabsichtigten Projekten zu. Für den Fall von notwendigen Arbeiten, die eine Leitungsunterbrechung unumgänglich machen, sichern die Gemeinden zu, dass sie diese Arbeiten nur nach Verständigung von WE durchführen werden und bemüht sein werden, Leitungsunterbrechungen unter 6 Stunden zu halten und in einem dem Betrieb der Windkraftanlagen wenig schädlichen Zeitraum vorzunehmen (zB windstillere Zeiträume).

Im Falle von Änderungen der Wegeführung nach Baufertigstellung gestatten die Gemeinden WE bzw. sonstigen Benützungsberechtigten bereits jetzt die Befahrung der neuen oder anderen im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinden befindlichen Straßen und Wege zur Erhaltung und Wartung der Windkraftanlagen. Für in diesem Zusammenhang entstehende größere Wegstrecken ist weder eine zusätzliche Entschädigung zu bezahlen, noch steht WE Ersatz wegen höheren Aufwandes zu. Falls Wege verkauft werden oder Wegstücke in das Öffentliche Gut übergehen, ändert sich am vereinbarten Entgelt nichts. Eventuelle Leitungsrechte sind von Käufern von Wegstücken zu übernehmen.

IV.4 Freihaltung der Wege, Beseitigung von Störungen und Winterdienst

Die Gemeinden erklären ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der vorhandenen personellen und sachlichen Kapazitäten, über Ersuchen und auf Kosten von WE in besonderen Störungs- und Wartungsfällen, nach Möglichkeit, insbesondere mit ihrer Gerätschaft, zur Hilfeleistung bei der Schneeräumung der Wege bzw. zur Hilfeleistung beim Winterdienst beizutragen. WE ist berechtigt, notwendige Maßnahmen, insbesondere im dringenden Einzelfall, selbst zu treffen, wie Schneeräumung, Beseitigung umgestürzter Bäume, Beseitigung von Aufwuchs auf Leitungstrassen und Neubefestigung des Weges nach allfälligen Erdbeben. Die Gemeinden sind möglichst im Vorhinein, bei Gefahr in Verzug zumindest aber unverzüglich im Nachhinein, von solchen Maßnahmen zu verständigen.

Die Vertragspartner halten fest, dass WE zu keinem regelmäßigen Winterdienst verpflichtet ist.

IV.5 Art des Gebrauchs der Servitutsrechte durch WE

WE hat von den ihm in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechten schonend Gebrauch zu machen.

Die Benützung bzw. Errichtung eines Weges oder einer Straße darf nur zur Errichtung oder dem sicheren Bestand oder Betrieb der Windkraftanlagen erfolgen, jede sonstige Erweiterung ist unzulässig.

Die Errichtung und der Bestand von Leitungstrassen dürfen nur zur Errichtung, dem sicheren Bestand oder Betrieb von Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, insbesondere der Windkraftanlagen, zur Stromzuleitung und Ableitung bis zum Netzanschlusspunkt, zur Datenanbindung und Steuerung erfolgen. Jede Nutzung der Leitungsanlagen (inkl. Datenleitungen) zu anderen Zwecken als zum Betrieb von Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, insbesondere der Windkraftanlagen, bedarf der Zustimmung der Gemeinden. Von den Einbauten wird eine ordnungsgemäße Dokumentation erstellt und diese der Gemeinde übergeben.

WE treffen nachstehende Pflichten:

- Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes rechtzeitig vor Baubeginn, sodass auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung (Wege, Ackerbewirtschaftung) Rücksicht genommen werden kann.*
- Asphaltierte Verkehrsflächen sind, sofern vertraglich, organisatorisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, im Bohrverfahren zu queren. Wird eine offene Bauweise gewählt, so ist der ordnungsgemäße Zustand durch eine Fachfirma herstellen zu lassen.*
- Das Aushubmaterial im Bereich der Verkehrs- und Gemeindeflächen muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden.*
- Bezüglich Verlegetiefen von Kabeln sind die bestehenden ÖVE-Vorschriften einzuhalten (die Verlegetiefe muss mindestens 100 cm gemessen vom bestehenden Grundstücksniveau betragen).*
- Die Künetten sind lagenweise in Schichten von höchstens 30 cm zu verfüllen, und jede einzelne Schicht ist ordnungsgemäß zu verdichten.*
- Die Künettenoberflächen sind sofort nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die ordnungsgemäße Instandsetzung erfolgt durch eine Bestätigung der Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls.*
- Über die ordnungsgemäße Ausführung (einschlägige Ö-Normen und technische Richtlinien, technischer Standard bezüglich Druckproben und Verdichtung) ist den Gemeinden nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hiezu befugten Fachfirma vorzulegen.*
- Bei Arbeiten auf Wegen (z.B. zur Oberflächenverbesserung) bzw. solchen Tätigkeiten, die eine Benützung der Wege einträchtigen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung mit den betroffenen Anrainern durchzuführen, in der ein Bauzeitplan vorgelegt wird. Ein darüber verfasstes Protokoll ist der Gemeinde vorzulegen.*

- Leitungen auf öffentlichen Verkehrswegen sind grundsätzlich parallel oder senkrecht zu den Weggrenzen und so weit vertraglich, organisatorisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar an den Rand von Wegparzellen bzw. Weggrenzen zu legen. Die Lage ist mit den Gemeinden festzulegen. WE führt vor Beginn der Bauarbeiten mit Abstimmung der Gemeinden eine Bestandsaufnahme durch. Das Protokoll der Bestandsaufnahme liegt am Gemeindeamt auf.

IV.6 Haftung für Schäden

WE übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung oder Beseitigung der hergestellten Anlagen und Leitungen oder Befahren von Wegen herbeigeführte Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Gemeinden vor allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten und Schäden auf eigene Kosten zu beheben.

Kommt WE seiner Pflicht zur Behebung von Schäden nicht längstens binnen 2 Wochen ab schriftlicher Verständigung vom Schaden nach, so ist die Gemeinde berechtigt, den Schaden auf Kosten und Gefahr von WE selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Allfällige Flurschäden sind von den Gemeinden nach den jeweils gültigen Richtsätzen der OÖ. Landwirtschaftskammer zu bewerten, WE in Rechnung zu stellen und von dieser innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung abzugelten.

WE ist verpflichtet, zur Abdeckung allfälliger Schäden entsprechende Haftpflichtversicherungen für den Bau und den Betrieb in angemessener Höhe auf die Dauer dieser Vereinbarung abzuschließen und auf Anforderung den Gemeinden vor Bau- und Betriebsbeginn deren Abschluss unter Übermittlung einer Kopie der Versicherungspolizze entsprechend nachzuweisen.

Die Gemeinden übernehmen keine Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der hergestellten Anlagen, die durch den Straßenverkehr oder durch leicht fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

WE übernimmt für diese Wege für sämtliche von WE beauftragten Personen und Unternehmer, die die Wege wegen der Windkraftanlagen benutzen, die Haftung als Wegehalter gemäß § 1319a ABGB und allfällige Pflichten gemäß StVO und verpflichtet sich, die Gemeinden diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Es handelt sich um jene Wege, die neu errichtet werden und ausschließlich dem Windpark dienen.

WE übernimmt keine Haftung für Wege außerhalb des Windparks.

V. Dauer der Vereinbarung

- V.1 Die Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf die Kündigung des gegenständlichen Vertrages bis zur Einstellung des Betriebes der letzten Windkraftanlage des gegenständlichen Projekts, sofern der Baubeginn für das Projekt spätestens 5 Jahre nach Erhalt aller privat- und öffentlichen Genehmigungen und Bewilligungen, sowie eines Netzanschlussvertrages und eines OeMAG-Vertrages gesetzt wurde. Ansonsten kann der Vertrag bei ausbleibendem Baubeginn unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres nach Ablauf der 5-jährigen Frist nach Vorliegen der oben genannten Bedingungen (behördliche Genehmigungen, Netzanschlussvertrag, etc.) aufgekündigt werden.
- V.2 Die Gemeinde ist zur vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
- a) WE die in dieser Vereinbarung übernommene Pflicht der Zahlung des Nutzungsentgeltes trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt hat;

b) über das Vermögen von WE ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird und die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht uneingeschränkt fortgeführt werden.

V.3 Für den Fall, dass ein Grund des Punktes V.2 nur für einzelne Standorte zutrifft, sind nur diese Standorte von einer teilweisen Kündigung dieses Vertragsverhältnisses umfasst, das Vertragsverhältnis bleibt für die übrigen Standorte unverändert aufrecht.

VI. Entgelt

VI.1 Das **Pauschalentgelt** für die Einräumung sämtlicher Servitute zur Nutzung der für die Errichtung und den langfristigen Betrieb erforderlichen Gemeindeinfrastruktur (z.B. Benützung der Straßen und Wege, Einräumung der Leitungsrechte, etc.) während der Bestandsdauer der projektgegenständlichen Windkraftanlagen beträgt

jährlich EUR 4.000,- pro MW (Megawatt) Anlagenleistung (Euro viertausend 0/100) je in Betrieb genommener Windkraftanlage.

Sofern eine Leistungsbeschränkung für den Windpark besteht, zum Beispiel durch eine beschränkte Einspeiseleistung, wird dieser Wert um den Faktor

Beschränkte Einspeiseleistung / Gesamtleistung des Windparks als Summe aller WEA-Einzelleistungen

reduziert.

Ein Beispiel:

Es werden 10 WEA mit je 7,2 MW Leistung errichtet.

Die maximale Einspeiseleistung aufgrund begrenzter Einspeisemöglichkeiten beträgt 60 MW.

Folglich wird pro MW Anlagenleistung ein Entgelt von
EUR 4.000,- x 60MW / 72MW = EUR 3.333 pro MW
vergütet.

Für 72 MW Anlagenleistung werden dann 72 MW x EUR 3.333 pro MW = EUR 240.000,-
vergütet.

Dieser Wert ist auch das Mindestentgelt, dass auch unter Betracht der Indexierung nach VI.3 nicht unterschritten werden kann.

VI.3 Das jährliche Pauschalentgelt wird für das Folgejahr indexiert mit dem ÖSPI – Österreichischer Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA), wobei der **Ausgangswert für alle Jahre mit einem Wert von 170,00 Punkten** festgelegt wird.

Der durchschnittliche Indexwert der 12 Monatswerte des Vorjahres gilt als Vergleichswert für das jeweilige Folgejahr.

Sollte der ÖSPI nicht mehr publiziert werden, ist ein Strompreis-Index an dessen Stelle heranzuziehen, der dem Verlauf des ÖSPI in der Vergangenheit möglichst nahegekommen ist. Als Ausgangswert ist dann dessen Index-Wert vom Jänner 2022 heranzuziehen (der ÖSPI hatte damals einen Wert von 164,62 und ist damit der zu 170 nächstgelegene ÖSPI-Wert).

Beispiel:

Annahme: keine Leistungsbeschränkung des Windparks.

Für das Entgelt des Jahres 2025 gilt als Vergleichswert der Durchschnittsindexwert des ÖSPI der Monate Jänner bis Dezember 2024. Erhöht sich zum Beispiel dieser ermittelte

Indexwert gegenüber den Ausgangswert um 10%, so beträgt das Entgelt für das Jahr 2025 EUR 4.000,- x 1,10 = EUR 4.400,- pro MW Anlagenleistung.

WE verpflichtet sich, der Gemeinde jeweils längstens bis 20. März des Folgejahres den für das aktuelle Jahr zur Anwendung kommenden Durchschnittsindexwert bekannt zu geben. Start der Indexierung ist die Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage. Als Inbetriebnahme im Sinne dieser Vereinbarung wird der Abschluss des Probebetriebes und die Einspeisung laut Stromlieferungsvertrag verstanden. Falls der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht werden sollte, wird der im Durchschnitt des Vorjahres für elektrische Energie aus diesen Windkraftanlagen tatsächlich erzielte Preis herangezogen; dies, solange der Preis aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und einem Verkauf an fremde Dritte erzielt wird.

- VI.4 Allenfalls von WE geleistete Gebrauchsabgaben (II. Abschnitt des OÖ Gebrauchsabgabengesetzes) werden auf das Pauschalentgelt angerechnet. Ebenfalls zu einem Drittel ggf. in der Zukunft neu hinzukommende Steuern oder Abgaben, sofern diese Betreiber von Windenergieanlagen und somit die WE treffen sollten. Allerdings darf dadurch das jährliche Entgelt nicht unter EUR 3.000,- pro MW fallen. Dieser Betrag stellt somit jedenfalls das Minimum des an die Gemeinden zu zahlenden Entgelts dar. Dieser Wert wird mit dem Verbraucherpreisindex VPI 2020 wertgesichert, wird aber nach unten mit EUR 3.000,- pro MW und nach oben mit der Entschädigung laut VI.1 begrenzt. Durch dieses Mindestentgelt kann es somit nicht zu einem höheren Entgelt kommen als es sich aus VI.1 errechnet. Ausgangswert der Wertsicherung für dieses Mindestentgelt ist der VPI 2020 Juli 2023 von 120,5. Referenzwert für das jeweilige Jahr ist der VPI-Wert vom Jänner dieses Jahres.
- VI.5 Die Verpflichtung zur Zahlung des auf die jeweiligen Windkraftanlagen entfallenden Teiles des Pauschalentgelts beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage und endet mit dem Abbau der oberirdischen Anlagenteile (Turm) derselben.
- VI.6 Das jährliche Pauschalentgelt ist jeweils am 1.4. eines jeden Jahres nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung fällig. Im Jahr der Inbetriebnahme wird das jährliche Pauschalentgelt aliquot innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme und ordnungsgemäßer Rechnungslegung fällig.
- VI.7 Die Gemeinde ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung vom Vorliegen eines rechtskräftigen UVP-Bescheides berechtigt, durch schriftliche Erklärung zu fordern, dass das jährliche Pauschalentgelt der ersten 13 Jahre – allenfalls auch nur mit einem konkret genannten Anteil – als Einmalzahlung geleistet wird, die bei Inbetriebnahme zur Zahlung fällig ist. Dabei wird das Pauschalentgelt der ersten 13 Jahre addiert und mit einem Zinssatz von 4,0% auf den Inbetriebnahmezeitpunkt abgezinst. Die betroffenen (bzw. der Teil der betroffenen) Zahlungen werden entsprechend deren zeitlichen Anfall abgezinst, somit die erste Zahlung über den Zeitraum von einem Jahr, die zweite über 2 Jahre usw. bis zur 13. Zahlung. Die so ermittelten abgezinsten Zahlungen der Jahre 1 bis 13 werden folglich addiert und ergeben die gesamte Einmalzahlung. Ab dem 14. Betriebsjahr folgt dann wieder die jährliche Zahlung des Pauschalentgelts.
- VI.8 Falls Zahlungen nicht zu ihrem Fälligkeitszeitpunkt geleistet werden, können die Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von 5% per anno über den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- VI.9 Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche in diesem Vertrag genannten Beträge zzgl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangen.
- VI.10 Es wird vereinbart, dass einmal jährlich die Erlöse aus dem Windpark in den jeweiligen Gemeinderäten der 2 Gemeinden mittels eines eigenen Tagesordnungspunktes einer Gemeinderatssitzung behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die aktuellen

jährlichen Entgelte der Höhe nach kundgemacht werden und deren Verwendung besprochen werden.

Folglich werden die Gemeinden auch die jeweilige Gemeindebevölkerung darüber informieren, damit diese ebenfalls über die Erträge aus dem Windpark Bescheid wissen.

VI.11 **Regelung zur Aufteilung der WEA-Entgelte auf die 2 Gemeinden – „Korridor-Regelung“:**

Jede der 2 Gemeinden erhält das Entgelt für diejenigen WKA zu 100%, die auf deren Gemeindegebiet situiert sind und mindestens 1.000 m Luftlinie zur nächst-gelegenen Gemeindegrenze der anderen Gemeinde entfernt ist.

Jede der 2 Gemeinden erhält das Entgelt für diejenigen WKA zu 50%, die auf deren Gemeindegebiet situiert sind und weniger/gleich **1.000 m Luftlinie zur nächst-gelegenen Gemeindegrenze der anderen Gemeinde („Korridor“)** entfernt ist. Die restlichen 50% stehen der anderen Gemeinde zu.

Diese Regelung gilt auch für eine mögliche zukünftige Erweiterung des Windparks als vereinbart.

Beispiel 1:

Gemeinde A hat 5 WKA auf deren Gemeindegebiet, Gemeinde B 3 WKA zu jeweils 7,2 MW Anlagenleistung.

Es besteht eine Leistungsbegrenzung für den Windpark von 60 MW.

Alle 8 WKA befinden sich im 1.000 m Korridor.

Die Summe der 8 WEA Einzelleistungen beträgt 57,6 MW und liegt somit **unter** der Leistungsbegrenzung von 60 MW. Daher kommt es zu keiner Reduzierung des Entgeltsatzes von EUR 4.000,- je MW.

Gemeinde A erhält ein Entgelt für 4 (8 x 0,5) WEA x 7,2 MW/WEA = 28,8 MW x EUR 4.000,- pro MW = EUR 115.200,-.

Gemeinde B erhält ein Entgelt für 4 (8 x 0,5) WEA x 7,2 MW/WEA = 28,8 MW x EUR 4.000,- pro MW = EUR 115.200,-.

Die Entgelte sind folglich noch um die Wertsicherung nach VI.3 zu erhöhen.

Beispiel 2:

Gemeinde A hat 6 WKA auf deren Gemeindegebiet, Gemeinde B 4 WKA zu jeweils 7,2 MW Anlagenleistung.

Es besteht eine Leistungsbegrenzung für den Windpark von 60 MW.

2 WKA liegen außerhalb des Korridors in Gemeinde A (also mehr als 1.000 m Luftlinie zur nächst-gelegenen Gemeindegrenze der Gemeinde B entfernt), 8 WKA befinden sich im 1.000 m Korridor.

Die Summe der 10 WEA Einzelleistungen beträgt 72 MW und liegt somit **über** der Leistungsbegrenzung von 60 MW. Daher kommt es zu einer Reduzierung des Entgeltsatzes von EUR 4.000,- je MW auf EUR 4.000,- x 60 MW / 72 MW = EUR 3.333,- pro MW.

Gemeinde A erhält ein Entgelt für 6 (2 x 1 + 8 x 0,5) WEA x 7,2 MW/WEA = 43,2 MW x EUR 3.333,- pro MW = EUR 144.000,-.

Gemeinde B erhält ein Entgelt für 4 (8 x 0,5) WEA x 7,2 MW/WEA = 28,8 MW x EUR 3.333,- pro MW = EUR 96.000,-.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungsbegrenzung aufgehoben wird, kommen die vollen Entgeltsätze zur Verrechnung:

Gemeine A erhält dann ein Entgelt für 6 WEA x 7,2 MW/WEA = 43,2 MW x EUR 4.000,- pro MW = EUR 172.800,-.

Gemeine B erhält dann ein Entgelt für 4 WEA x 7,2 MW/WEA = 28,8 MW x EUR 4.000,- pro MW = EUR 115.200,-.

Die Entgelte sind folglich noch um die Wertsicherung nach VI.3 zu erhöhen.

VI.12 Zusätzlich zu dem oben angeführten jährlichen Entgelt wird **für die Verlegung von Leitungen** auf gemeindeeigenem Grund ein **einmaliges Entgelt von EUR 10,- pro Trassenlaufmeter** für die gesamte Kabeltrasse bestehend aus allen für die Nutzung notwendigen Leitungen wie Mittelspannungskabel, Kommunikationskabel, Leerrohre, Kabelbegleiterder, Kabelwarnbänder etc. vergütet.

VII. Rechtsnachfolge

VII.1 WE ist berechtigt und verpflichtet, diese Vereinbarung bei gleichbleibender Art und Nutzung ganz oder teilweise auf Rechtsnachfolger zu überbinden oder - unter welchem Titel auch immer - an Dritte zu übertragen. Die Übertragung hat so zu erfolgen, dass der Rechtsnachfolger, der Betreiber (bzw. Benutzungsberechtigte) der Windkraftanlagen oder (neue) Eigentümer der Windkraftanlagen an sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gebunden ist. Dies gilt auch im Falle wiederholter Rechtsnachfolge. WE ist auch dazu berechtigt, diese Vereinbarung auf getrennte Betriebsführungsgesellschaften zu übertragen. Der Entgeltanspruch gemäß Punkt VI dieser Vereinbarung gegen diese Betriebsführungsgesellschaften besteht in diesem Fall in der Höhe entsprechend der in der jeweiligen Betriebsführungsgesellschaft in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen.

VII.2 Bei Übertragung der Vereinbarung sind die Gemeinden hierüber unverzüglich von WE zu verständigen.

VIII. Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung

VIII.1 Mit Beendigung dieser Vereinbarung durch WE verpflichtet sich WE für sich und seine Rechtsnachfolger, die Windkraftanlagen samt Nebeneinrichtungen binnen 12 Monaten zu entfernen. Ausgenommen sind unterirdisch verlegte Anlagenleitungen und ggf. unter den Fundamenten eingebrachte Pfähle/Piloten/Stützpfiler.

VIII.2 Mit Beendigung des Rechtsverhältnisses erlischt auch jede Rücksichtnahme der Gemeinden auf bestehende Anlagenleitungen. Die Gemeinden sind so insbesondere berechtigt, Anlagenleitungen zu unterbrechen oder zu entfernen; die Nutzung von Wegen und Straßen ohne Berücksichtigung von Anforderungen von WE oder dessen Rechtsnachfolgern zu ändern bzw. festzulegen; so etwa auch Straßen oder Wege gänzlich zu entfernen, zu verlegen oder deren Benutzung nur einem eingeschränkten Personenkreis zu gestatten.

VIII.3 Jene Anlagenleitungen, die auf Liegenschaften der Gemeinde verlegt sind und seitens WE binnen 12 Monaten ab der Beendigung des Rechtsverhältnisses nicht entfernt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über oder sind nach Aufforderung der Gemeinde zu entfernen.

IX. Schlussbestimmungen

IX.1 Die Gemeinden verpflichten sich, allfällige zur grundbücherlichen Eintragung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten notwendigen Urkunden grundbuchsfähig zu fertigen und WE zu übergeben. Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieser

- Dienstbarkeitsrechte sowie die Kosten der Löschung der Dienstbarkeit nach Vertragsbeendigung trägt WE.
- IX.2 WE wird anschließend an die Unterzeichnung dieses Vertrages unverzüglich die weiteren Projektschritte setzen.
- IX.3 Die Vertragspartner verzichten auf jegliches Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung, insbesondere wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte.
- IX.4 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schrifterfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- IX.5 Die Vertragspartner erklären sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit sie zur Verwaltung der Vereinbarung zur Zahlung des Entgelts und zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- IX.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- IX.7 Die Vertragspartner werden die Vereinbarung loyal erfüllen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen.
- IX.8 Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten und dem jeweiligen Betreiber der Windräder sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Betreiber gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden sind, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Ausgenommen von der Vertraulichkeit ist zudem eine Offenlegung für die gesetzlich notwendige Beschlussfassung im Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung. Die Bevölkerung der Gemeinden kann folglich über die Vertragsinhalte, insbesondere über die Entgelte, informiert werden.
- IX.9 Diese Vereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung erstellt, wobei die Gemeinden und WE je ein Exemplar erhalten.
- IX.10 Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten und Gebühren trägt WE. Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- IX.11 Gerichtsstand für die Vertragspartner und deren Rechtsnachfolger ist das sachlich zuständige Gericht für Königswiesen bzw. St. Georgen.
- IX.12 Für diesen Vertrag gilt das österreichische Recht.
- IX.13 Während der Verhandlungen zu diesem Vertrag wurde auch über Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden am Windpark gesprochen. Es wurde von Seiten WE die Bereitschaft erklärt, dass dies möglich sein soll. Allerdings ist es zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses noch unklar, ob und wie die Gemeinden sich an dem Windpark beteiligen könnten bzw. dürfen. Auch ist unklar, welche rechtlichen Voraussetzungen dafür von WE geschaffen werden müssen. Auch ist unklar, in welcher Form Beteiligungen konkret durchgeführt werden sollen. Daher dient dieser Absatz dazu, einerseits den Wunsch der Gemeinden nach einer Beteiligungsoption schriftlich

dargelegt zu haben, und andererseits, dass WE auch dessen Bereitschaft dazu kundtut. Bei entsprechender Projektkonkretisierung wird die Art und Höhe von Gemeinde-Beteiligungen dann im Detail besprochen und in einer eigenen Vereinbarung abgeschlossen werden.

WE wird den Gemeinden aber die Möglichkeit eröffnen, ggf. nachdem eine eigene Betriebsgesellschaft für den Windpark gegründet worden ist, sich bis zu 25% (in Summe für beide Gemeinden) am Windpark bzw. an einer zu gründenden Windpark-Betriebsgesellschaft zu beteiligen.

Eventuell wäre für die Umsetzung des Projektes eine neue Gesellschaft mit den Gemeinden zu gründen, an welche die Rechte aus der jetzigen Projektgesellschaft vergeben werden. Dies ist noch im Detail zu klären.

IX.14 Sollte die UVP-Behörde nach erfolgter Einreichung des Projekts einen negativen Bescheid ausstellen, und auch eine juristische Beeinspruchung dieser Entscheidung keinen Erfolg haben, steht es WE frei, diesen Vertrag zu kündigen.

Folgende Anhänge bilden einen Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang ./1: „KW_20230720_ÜLP- Variante V172 – 10 x mit Gemeinden“ – Übersichtslageplan nach aktuellem Planungsstand (dieser kann von der WE auch im Zuge der Projektentwicklung geändert werden).

Für die Gemeinde Königswiesen:

Königswiesen, am

Bürgermeister Roland Gaffl

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Königswiesen vom 22.09.2023

Für die Gemeinde St. Georgen am Walde:

St. Georgen am Walde, am

Bürgermeister Heinrich Haider

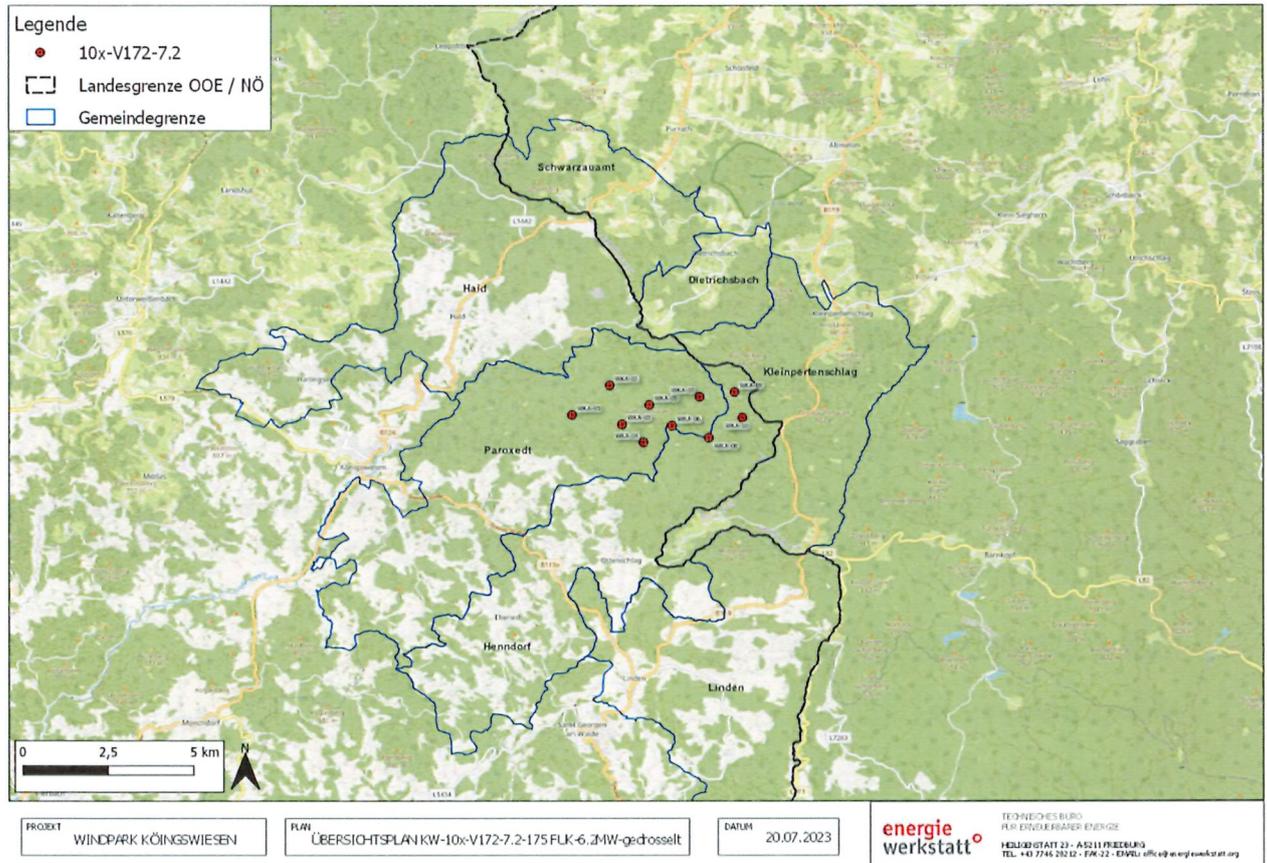
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Georgen am Walde vom 07.09.2023

Für die WE Königswiesen – St. Georgen GmbH (in Gründung):

Grein, am

Hubertus von Sachsen-Coburg und Gotha

- Anhang ./1: „KW_20230720_ÜLP - Variante V172 - 10x mit Gemeinden“ – Übersichtslageplan nach aktuellem Planungsstand



Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Ing. Josef Kamleitner:
Mir gefällt das Projekt und ich finde es sinnvoll. Aber es passt nicht damit zusammen, dass wir den ganzen Strom weg liefern. Es ist notwendig und ganz wichtig, ein Projekt für den Netzausbau zu machen und die Förderungen dafür zu holen.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Der Netzausbau ist auch ein Thema im Energiebezirk Freistadt. Dr. Hojas von Ebner-Strom ist auch jedes Mal anwesend. Ebner-Strom ist für die Mittelspannung verantwortlich und Linz Netz für die Hochspannungen. Tatsache ist, dass wir für Photovoltaik udgl. ein Umspannwerk mit einer 110 kV-Leitung in der Region brauchen. Dieses geht aber frühestens 2023 in Betrieb
- Mag. Thomas Hundegger:
Wenn der Windpark 60 Megawatt in das Umspannwerk in Friensdorf einspeisen will, wird es für uns mit Photovoltaik-Einspeisung nicht besser ausschauen. Das Umspannwerk, welches zwischen Pierbach und Bad Zell entstehen soll, soll dann die Situation entlasten.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Wir wollen, dass unsere Gemeindebürger vom Windpark profitieren. Für die Gemeinden gibt es ein finanzielles Beteiligungsmodell und auch Energiegemeinschaften sind möglich. Für die Zukunft wäre es toll, wenn die zehn Mühlviertler Alm Gemeinden energieautark wären.

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
 Bei den Informationsveranstaltung hieß es, es soll absolute Transparenz herrschen und nach der Infoveranstaltung wird auf beiden Gemeindehomepages diese Präsentation veröffentlicht. Bei genauer Durchsicht fehlen die Seiten mit den finanziellen Beträgen für die Gemeinden. Die sind aber für den Bürger wichtig.
 Unser aller Ziel ist es, dass wir möglichst viel Geld für die Gemeinde St. Georgen am Walde herausholen, da es ein langfristiges Projekt auf zwanzig Jahre ist. Ihr wisst alle durch eine gute Recherche von Mag. Thomas Hundegger, die ihr bereits im Mai bekommen habt, dass derzeit überall mehr bezahlt wird. Zu den anderen Verhandlungspunkten möchte ich nichts sagen, weil ich auch nicht dabei war, glaube euch aber, dass ihr das gut und seriös verhandelt habt.
 Beim Windparkprojekt in Groß Schweinbarth im Jahr 2021 sind laut Medienberichte die Ergebnisse mindestens ein Drittel höher. Ich kann nur allen empfehlen, dass hier nachverhandelt werden muss.
 Von der Beteiligungsmöglichkeit von 25 % halte ich nichts, da wir von der Aufsichtsbehörde keine Kreditfinanzierung genehmigt bekommen werden.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
 Ein Vergleich der Windparks ist immer aufgrund der Windverhältnisse, Investitionskosten, Beteiligungsmöglichkeiten schwierig. Es gibt auch Windparks bei denen die Gemeinden weniger Entschädigung bekommen. Ich vertraue unserem Verhandlungsteam.
- Mag. Thomas Hundegger:
 Es ist nicht die Aufgabe einer Gemeinde, sich an einem Windpark zu beteiligen und man muss das Geschäft auch verstehen. Das ist keine Daseinsvorsorge und birgt auch ein Risiko. Wir haben das Geld nicht dafür. Wenn Bürger sich beteiligen wollen, ist das ok.
- Vizebürgermeister Manfred Buchberger:
 Ich habe auch immer gesagt, dass wir mehr wollen. mehr. Es wurde auch über die Höhe der ÖSPI-Indexierung, die Beteiligungsmöglichkeit und die Korridorlösung verhandelt, aber mehr war nicht möglich.
 Mit dem Geld, das wir erhalten könnten wir uns am Windpark beteiligen.
- Alexander Sengstbratl:
 Die Beteiligung am Windpark halte ich für unrealistisch und nicht zielführend. Das Verhandlungsteam inklusive Königswiesen hat fast ein Jahr hart verhandelt. Ich finde es nicht seriös so kurzfristig zu behaupten, dass es uns zu wenig ist. Ich vertraue unserem Verhandlungsteam und denke, sie haben das Maximum herausgeholt.
- Michael Temper:
 Der ÖSPI ist ein Index, der in die Zukunft blickt und daher sind Vergleiche schwierig. Irritierend ist, dass die € 4.000,00 noch fallen, wenn der Staat irgendeine Steuer auf Windenergie einführt.
 Seitens der Bundesregierung ist ein Informationsfreiheitsgesetz in Ausarbeitung und das Amtsgeheimnis wird aufgehoben. Ich finde es sollte durch die Gemeinde auf der Homepage über alles umfangreich informiert werden.
- Mag. Thomas Hundegger:
 Ich mache dem Verhandlungsteam prinzipiell keinen großen Vorwurf. Mich stört nur die stockende Informationsweitergabe und der Informationsfluss.
 Bürgermeister Heinrich Haider hat mir im Frühjahr den Entwurf des Vertrages zukommen lassen. Ich habe ihn durchgesehen und von zwei Anwälten vertragsrechtlich prüfen lassen.
 Ich habe mehrere ähnliche Windparks (Gahl, Lohnsburg usw.) verglichen und mit ca. 17 Bürgermeistern gesprochen. Es gibt überall verschiedenen Modelle und ich habe tendenziell festgestellt, dass unser Angebot knapp an der Unterkante ist
 In Deutschland gibt es den BWE (Bundesverband Windenergie) gibt es für Gemeinden einen Richtwert von 0,2 Cent pro erzeugtem Kilowatt

- **Dipl.-Ing. Franz Hochstöger:**
Nur Bürgermeister Heinrich Haider und ich waren als Teil des Verhandlungsteam von St. Georgen am Walde bei jeder Verhandlung dabei. Es wurde ausführlich diskutiert, es gibt einen Vertragsentwurf, mit dem ich mich wirklich ausführlich beschäftigt habe. Ich weiß, dass es Recherchen von Mag. Thomas Hundegger gegeben hat, habe aber keine einzige Zahl bisher gehört. Die ÖVP hat Vizebürgermeister Andreas Payreder im Verhandlungsteam und ich haben den Eindruck es wird nicht miteinander kommuniziert. Die einzigen zuverlässigen Zahlen die ich kenne, sind von einem Rechnungshofbericht über einen Windpark in der Steiermark, den die Bundesforste errichtet hat mit einer Dimension von ca. 40 Megawatt. Der Bericht enthält Zahlen, was die Bundesforste an vier beteiligte Gemeinden zahlen. Es ist nicht vergleichbar mit unserem Modell, aber über einen Zeitraum von 15 Jahren kommt deutlich weniger heraus als bei unserem Modell und es steht nichts von einem Index
Wir haben uns für das Thema Beteiligung nicht stark gemacht, da es ein Risikounternehmen ist und wir fremdfinanzieren müssen.
Der ÖSPI fällt jetzt wieder. Im Vertrag steht, falls externe Steuern, unbeeinflussbar für die WE, als zusätzliche Belastung kommen – da gibt es in Oberösterreich eine Abgabe, die die Gemeinden machen können, die Gebrauchsabgabe, oder eben der Bund.
- **Vizebürgermeister Andreas Payreder:**
Wir haben z. B erst am 24.07.2023 vom 10. Windrad erfahren und ich habe dem nicht so viel Beachtung geschenkt. Es wurden so viele Mails versandt und warum soll ich diese auch noch weitersenden, wenn auch im Verhandlungsteam noch Unklarheiten waren. Vielleicht hätte ich es vor 14 Tagen noch machen sollen als die endgültigen Verhandlungen waren. Es hätte gerne wer andere im Verhandlungsteam mitarbeiten können.
- **Ing. Markus Gruber:**
Grundsätzlich bin ich für Windenergie, weil ich glaube, dass sie notwendig ist. Respekt allen, die sich so damit beschäftigt haben. Ich finde die Diskussion gut aber die Zeitschiene ist mir zu kurz, wenn wir hier bereits darüber abstimmen sollen. Jetzt waren gerade erst die Informationsveranstaltungen.
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Laut telefonischer Rechtsauskunft vom Direktor Mag. Flotzinger vom Oö. Gemeindebund kann der Vertrag auch schon beschlossen werden, bevor die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen ist. Es würden oft Unternehmen erst gegründet, wenn die Verträge schon vorhanden sind. Rechtlich ist das kein Problem.
- **Mag. Thomas Hundegger:**
Diese Aussage zur GesmbH in Gründung stimmt so nicht. Im Gesellschaftsrecht ist es so geregelt, man kann zwar einen Vertrag mit einer GesmbH abschließen, wenn sie ausdrücklich in Gründung ist. Der Vertragspartner muss auch glaubhaft machen, dass diese GesmbH wirklich in Gründung ist. Dazu braucht man einen Gesellschaftsvertrag und eine Einreichung beim Firmenbuch, beides liegt uns heute nicht vor.

Antragsteller: ÖVP-Fraktionsobmann Paul Palmeshofer

Antrag:

Unterbrechung der Sitzung zur Beratung für die Dauer von 10 Minuten gemäß § 13 Abs. 2 Z. 5 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- **Ja:** Einstimmig

- **Bürgermeister Heinrich Haider:**
Eine Erweiterung des Windparks wäre auf St. Georgener Gebiet möglich, wenn sich der Wildkorridor verschieben würde. Mit den jetzigen Abstandbestimmungen wären dann noch drei Windräder zusätzlich möglich. Auf Königswiesener Gebiet ist aufgrund der derzeitigen Abstandsbestimmungen keine Erweiterung möglich.
Das Mail von Mag. Thomas Hundegger habe ich an Bürgermeister Gaffl weitergeleitet und das ist im Verhandlungsteam besprochen worden. Wegen der fehlenden Mail habt ihr innerhalb der ÖVP Fraktion keine Kommunikation gehabt
- **Alexander Sengstbratl:**
Für Windräder ist kein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren durch die Gemeinde mehr notwendig. Wenn es bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Einwände gibt, dann geht das zum Bundesgerichtshof. Also grundsätzlich wäre das ganze Projekt auch ohne die Gemeinde möglich. Es wäre schade, wenn wir das heute ablehnen und wir bekommen gar kein Geld.
- **Mag. Thomas Hundegger:**
Bundesministerin Gewessler hat gesagt, es wird nirgends ein Windpark gebaut, wo die Bevölkerung nicht dahinter steht. Wir sind nicht prinzipiell gegen den Windpark, wir wissen wo die Zukunft hingeht. Aber wir müssen auch das Beste für die Bevölkerung herausholen. Wenn wir den Betrag nicht ändern können, dann sollte man diesen Betrag nicht an den ÖSPI hängen, sondern an den VPI. Wenn man das Modell durchrechnet und der ÖSP bleibt so wie in den letzten 20 Jahren, stehen wir in 20 Jahren mit € 4.000,00 da.
Der ÖSPI schwank derzeit stark. Als Gemeinde brauchen wir langfristige Einnahmen, mit denen wir fix rechnen können und die mit dem steigen, was das Leben bei uns kostet.
- **Vizebürgermeister Manfred Buchberger:**
ÖSPI geht wesentlich schneller auf und ab und er geht höher als der VKI. Der VKI bewegt sich sehr gleichmäßig und man kann sehr lange gleichbleibend dabei bleiben. Wir haben lange überlegt, ob wir wirklich gut damit fahren. Der ÖSPI ist Zukunft. und branchenüblich.
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**
Ich denke nicht, dass es zu spät ist. Es ist jetzt der richtige Zeitpunkt dafür, dass sich der Gemeinderat nochmals damit auseinandersetzt. Es liegen grundsätzlich ausverhandelte Sachen vor, es hätte nicht gebracht, bei jedem Zwischenstand zu diskutieren.

Antragsteller: ÖVP-Fraktionsobmann Paul Palmetshofer

Antrag:

Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- **Ja:**
 - 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
 - Ing. Markus Gruber
 - Mag. Thomas Hundegger
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber
 - Paul Palmetshofer
 - Karl Gruber
 - Erich Pölzl
 - Michael Temper
 - Ing. Daniel Huber-Deleja
- **Nein:**
 - Bürgermeister Heinrich Haider
 - 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger
 - Alexander Sengstbratl
 - Barbara Kurzbauer
 - Andrea Stiedl

Reinhard Ebner
Helmut Wiesmüller
Ing. Josef Kamleitner
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antragsteller: SPÖ-Fraktionsobmann Alexander Sengstbratl

Antrag:

Unterbrechung der Sitzung zur Beratung für die Dauer von 10 Minuten gemäß § 13 Abs. 2. Z. 5 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Mag. Thomas Hundegger

Gegenantrag gegen Hauptantrag:

Vereinbarung und Servitutsvertrag gemeinsam mit der Marktgemeinde Königswiesen, 4280 Königswiesen Markt 22, mit der WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH (in Gründung), 4360 Grein an der Donau, Greinburg 1, mit einer Indexsicherung an den Verbrauchpreisindex (Abänderung Vertragspunkt VI.3)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Ing. Markus Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Paul Palmetshofer
Karl Gruber
Erich Pölzl
Michael Temper
- Nein: Bürgermeister Heinrich Haider
2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger
Alexander Sengstbratl
Barbara Kurzbauer
Andrea Stiedl
Reinhard Ebner
Helmut Wiesmüller
Ing. Josef Kamleitner
1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
Ing. Daniel Huber-Deleja
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Hauptantrag:

Vereinbarung und Servitutsvertrag gemeinsam mit der Marktgemeinde Königswiesen, 4280 Königswiesen Markt 22, mit der WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH (in Gründung), 4360 Grein an der Donau, Greinburg 1

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Bürgermeister Heinrich Haider
 - 2.Vizebürgermeister Manfred Buchberger
 - Alexander Sengstbratl
 - Barbara Kurzbauer
 - Andrea Stiedl
 - Reinhard Ebner
 - Helmut Wiesmüller
 - Ing. Josef Kamleitner
 - 1.Vizebürgermeister Andreas Payreder
 - Karl Gruber
 - Erich Pölzl
 - Ing. Daniel Huber-Deleja
 - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger
- Nein:
 - Ing. Markus Gruber (Stimmenthaltung)
 - Mag. Thomas Hundegger (Stimmenthaltung)
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber (Stimmenthaltung)
 - Paul Palmetshofer (Stimmenthaltung)
 - Michael Temper (Stimmenthaltung)

12. Allfälliges

12.1. Voranschlag 2023, Prüfbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2022-843484/25-HL vom 22.06.2023 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2023 – Prüfbericht:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
*Der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.
Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.*
Freundliche Grüße
Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Werner Kreisl

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.190.600 Euro und Auszahlungen von 4.284.200 Euro auf -93.600 Euro. Der Haushaltsausgleich gilt gem. § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht, da die Gemeinde eine Rücklagenentnahme in der Höhe des Fehlbetrags veranschlagt hat.

Ergebnis nach Rücklagenbewegungen in der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-93.600 Euro
+ Rücklagenentnahmen	93.600 Euro
- Rücklagenzuführungen	0 Euro
Ergebnis nach Rücklagen	0 Euro

	VA 2022	VA 2023	Differenz
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	-93.600	-93.600
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.837.400	2.083.800	246.400
Strukturfonds	239.500	242.200	2.700
Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG	150.000	150.000	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	109.600	95.700	-13.900
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.200	10.200	0
Gemeindeabgaben	252.500	278.400	25.900
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage*	475.500	504.900	-29.400
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. GS u. LZ	476.000	535.400	-59.400

*Wert lt. Erlass

Die SHV-Umlage wurde um 15.100 Euro zu gering veranschlagt. Das würde zu einem negativen, nicht durch Rücklagenentnahmen bedeckten, Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit führen. Die Gemeinde verfügt jedoch lt. Voranschlag über ausreichend Rücklagenbestände, um bei der Korrektur den zusätzlichen Fehlbetrag bedecken zu können.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 470.400 Euro. Durch Zu-gänge von insgesamt 13.000 Euro und Abgänge von insgesamt 180.200 Euro wird sich der Ge-samtstand um voraussichtlich 167.200 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Ge-samtrücklagenbestand von 303.200 Euro gerechnet. Davon betreffen 122.300 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, und Kanal) stammen.

Unter der VSt. 163700/895 wurde eine allgemeine Rücklagenentnahme in Höhe von 19.900 Euro veranschlagt, welche im Rücklagennachweis nicht als Abgang aufscheint. Daher ist der voraus-sichtliche Rücklagenstand zum Jahresende entsprechend auf 283.300 Euro zu korrigieren.

1 Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 128.900 Euro belaufen (Vergleich im VA 2022 = 120.300 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2023 um 56.400 Euro reduzieren.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze mit 1.047.650 Euro festgesetzt.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

Bereich	2022		2023	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-162.200	0	-184.000
Abfall	0	0	0	0
Abwasserentsorgung	34.700	0	16.400	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	45.300	0	40.400	0

Die Abfallbeseitigung weist im Ergebnishaushalt ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Bei der Abwasserbeseitigung ist auch im Ergebnishaushalt ein Überschuss zu verzeichnen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungs-beiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	RL-Zu-führung	Zu-führung iEV	Sonst. l.	Verbleib . Rest.
Straßen	5.000	1.000	6.000	0	6.000	0	0
Kanal	13.000	0	13.000	13.000	0	0	0
Gesamt	18.000	1.000	19.000	13.000	6.000	0	0

Die veranschlagten zweckgebundenen Rücklagenentnahmen werden ihrer Widmung entsprechend verwendet.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.317.400 Euro (Vergleich im VA 2022 = 1.231.300 Euro). Das sind 32,7 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Davon entfallen 8,0 % auf den Bereich der Kinderbetreuung (Kindergarten).

Dienstpostenplan/Stellenplan:

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 4 Oö. GHO Bestandteil des Voranschlags. Es wurden Änderungen beschlossen, die der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 bzw. der nunmehr gültigen Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 entsprechen.

Investive Gebarung

Sämtliche Vorhaben werden im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen dargestellt. Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Für das veranschlagte Projekt „Feuerwehrfahrzeug GLF“ liegt noch kein Finanzierungsplan vor.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur in-soweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Die veranschlagte Einzahlung aus Bedarfszuweisungsmittel beim Vorhaben „Kommunalfahrzeug“ in Höhe von 134.300 Euro wird laut Mitteilung der Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2022-717744/7-Pri vom 31.05.2023, nicht flüssiggemacht.

Damit ergibt sich eine Finanzierungslücke, die spätestens im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages zu schließen ist. Ausgaben dürfen nur im Rahmen einer gesicherten Gesamt-finanzierung getätigt werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen - 122.100 Euro (2023) bis zu 187.700 Euro (2027) erwartet.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 432.600 Euro (2023) bis zu 793.100 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Berücksichtigung Tilgungszuschüsse) in einer Höhe von jährlich durchschnittlich 185.700 Euro zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von jährlich rd. 390.500 Euro verbleiben. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2024 bis 2027 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.096.800 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen nicht (negativer SA5). Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum jedoch erfüllt (positive SA0).

Schlussbemerkung:

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages zu bereinigen, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass sie bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses berücksichtigt werden können.

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Es wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 18.600 Euro veranschlagt.

12.2. Personalaufnahmen

- Stellenausschreibung Bürokaufmann/-frau-Lehrling ab 01.09.2024
- Ende Bewerbungsfrist: 15.11.2024

12.3. Tag der älteren Generation

- Freitag, 06.10.2023 im Pfarrheim

12.4. Bodenbündnis

- Treffen am 18.10.2023 in Gallneukirchen
- Überreichung der Bodenbündnistafel

12.5. Schuleröffnungsfeier

- Sonntag, 22.10.2023 um 10:00 Uhr

12.6. Gesunde Gemeinde – Veranstaltungen:

- 26.09.2023: Kochworkshop: „1, 2, 3 Fertiggerichte – Die richtige Auswahl bringt's“
- 25.09.2023 bis 18.12.2023: Pound.Rock.Workout
- 05.10.2023 bis 14.12.2023: Aktiv und gesund – Turnen 50 Plus

12.7. Probleme mit Hunden und Hundekot

- Hundekot, Pflichten der Hundehalter – Artikel in nächster Gemeindezeitung
- Vergiftete Hunde

12.8. Krabbelstube

- Möbellieferung Mitte September 2023
- Provisorischer Betrieb derzeit im Bewegungsraum, der Kindergartens, später Umzug in Greinerstraße 1
- Außenspielfläche noch in Arbeit

12.9. Gipfelkreuz und Bänke am Koglerberg

- Ungepflegtes Erscheinungsbild, mit Sträuchern verwachsen
- Kontaktaufnahme mit Eigentümer und Siegfried Baumgartner
- Unterstützung seitens der Gemeindebauhof

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.06.2023** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:36** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Heinrich Daxböck

Margit Lafetseder

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **14. DEZ. 2023** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **14. DEZ. 2023**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Heinrich Daxböck

Paul Pol

Fraktionsmitglied LFH:

Frank Lehner